

# L I T E R A T U R

## Buchbesprechungen\*

**Amerasinghe, C. F.: Case-Law of the World Bank. An Analytical Digest.**  
Oxford: Clarendon Press 1989. XVI, 285 S. £ 50.–

**Prieß, Hans-Joachim: Internationale Verwaltungsgerichte und Beschwerdeausschüsse.** Eine Studie zum gerichtlichen Rechtsschutz für Beamte internationaler Organisationen. Berlin: Duncker & Humblot (1989). XXVIII, 325 S. (Veröffentlichungen des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, Hrsg. von Just Delbrück, Rüdiger Wolfrum, 107). DM 156.–

Amerasinghe, Executive Secretary des World Bank Administrative Tribunal, hat seiner großen Arbeit über "The Law of the International Civil Service" (1988, siehe die Besprechung von Gramlich, in ZaöRV 48 [1988], 762ff.) eine Ergänzung nachgeschoben, in welcher die ersten 54 Entscheidungen des WBAT – ergangen zwischen 1981 und 1987 – nach Problemkreisen geordnet auszugsweise abgedruckt sind. Beginnend mit Kompetenzfragen (*jurisdiction*, S.1ff.), liegen die Schwerpunkte der insgesamt 33 Abschnitte bei den Rechtsquellen (S.51ff.), Ermessensausübung (*discretionary power*, S.81ff.), Probezeit (S.132ff.) und vor allem der Gehaltsanpassung (S.160ff.). Angemessene Berücksichtigung finden auch *remedies* (S.217ff.) und das Verfahren vor dem Weltbank-Verwaltungsgericht (S.239ff.).

Für die Abfolge der Zusammenstellung wäre eine Grobgliederung sinnvoll gewesen, die herausstellte, daß etwa Abschnitte 1–6 die Voraussetzungen einer Klage, 9–25 diverse Aspekte des Bediensteten-Status, 30–32 prozessuale *issues* behandeln. Während Index und Fallliste wieder höchst akkurat und sachdienlich angelegt sind, müssen andererseits einige überaus störende Mängel konstatiert werden: Urteilspassagen werden zum Teil wiederholt abgedruckt (z. B. S.58f., 152f.); vor allem aber sind die in den Entscheiden verwendeten Abkürzungen nirgends entschlüsselt, so daß sich zwar "AER" (S.111 u. a.) später als "Anniversary Evaluation Review" entpuppt (S.127), jedoch IPE (S.142), TRSP (S.152), PATC (S.171) – um nur einige Beispiele zu nennen – einer Erklärung harren.

---

\* Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt. Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

A.s Vorhaben, nicht allein zum Verständnis der WBAT-Urteile beizutragen, sondern auch zum Studium des Rechts der internationalen Bediensteten im allgemeinen (S.V), wird so schwerlich optimal verwirklicht.

Der *analytical digest* vermag freilich etliches Anschauungsmaterial für die als Kieler Dissertation entstandene Studie von Prieß »Zum gerichtlichen Rechtsschutz für Beamte internationaler Organisationen« zu bieten (vor allem S.239ff.) – wenn diese überhaupt noch weiterer Illustration bedarf. Denn die Darstellung der »institutionellen Grundlagen und grundsätzlichen Fragen organisationsinterner Gerichtsbarkeit« (S.5) beeindruckt gerade durch eine wahrhaft enzyklopädische Aufarbeitung der weit verstreuten Texte und Erkenntnisse dieses Rechtsgebiets, so daß lediglich zu bedauern ist, daß das fehlende Sachverzeichnis die Verwendung als Handbuch doch in erheblichem Maße erschwert.

P. beginnt mit einer »Bestandsaufnahme« (S.5), welche intergouvernementalen Verbände gerichtliche Spruchkörper eingerichtet haben und wie verbreitet diese institutionelle Vorkehrung heute ist (S.7ff.). Hier vermißt man allenfalls den Hinweis darauf, daß der Internationale Währungsfonds noch immer abseits steht; damit gerät diese Organisation freilich in Konflikt mit der von P. betonten völkerrechtlichen Verpflichtung zur Gewährung gerichtlichen Schutzes für Verbandsbedienstete (S.86).

Im ersten Teil begründet P. zuvor die Notwendigkeit interner Rechtsschutzmechanismen, indem er detailliert die Nichtzuständigkeit nationaler Rechtsprechungsorgane für (das Gros der) Personalstreitigkeiten dartut (S.40ff.). Sodann befaßt sich der etwas kürzere 2. Teil (S.87ff.) mit der Stellung der Spruchkörper im Verbands(verfassungs)rahmen. Neben der – oft nicht explizit eingeräumten (S.89ff.) – Kompetenz einer Organisation zur Errichtung von Rechtsschutzorganen behandelt P. hier vor allem den Einfluß des zwischenstaatlichen Verbandes auf das von »seinem« Verwaltungsgericht anzuwendende Recht. Der zuweilen diffusen Normerzeugung ungeachtet, fungieren durchweg auch Verwaltungsvorschriften und administrative Praxis als (meist nachrangige) Rechtsquellen (S.110), wie dies auch A. anschaulich macht (S.55ff.).

P. unterstreicht zutreffend, daß jedenfalls das Willkürverbot und andere allgemeine Rechtsgrundsätze einseitigen Rechtsänderungen selbst durch das Plenarorgan einer Internationalen Organisation Schranken ziehen (S.123) und nicht zuletzt eine Abschaffung der Verwaltungsgerichte etwa als Reaktion auf unerwünschte Entscheidungen verbieten (*ibid.*).

Teil 3 will klären, »ob das Objekt der Untersuchung tatsächlich das ist, was es zu sein vorgibt« (S.5). P. erörtert zunächst (S.127ff.) theoretisch die wesentlichen Kriterien: Streitentscheidung durch ein internationales Gericht und sachlich auf internationales Verwaltungsrecht bezogene Kompetenz, wobei er eigenständig Essentialia für dergleichen richterliche Streitbeilegung definiert (S.164f., 169). Sodann unterwirft P. wichtige Gremien – die Administrative Tribunals von VN und ILO sowie die Commission de Recours der OECD – den zuvor ermittelten Maß-

stäben (S.171 ff.) und bescheinigt allen drei Organen trotz der unterschiedlichen Bezeichnung den Charakter eines internationalen Verwaltungsgerichts, »das die ihm vorgelegten Streitigkeiten in einem justizförmigen Verfahren entscheidet« (S.179, für UNAT).

Der abschließende Teil 4 zeigt »Standards des international-verwaltungsgerichtlichen Verfahrens« auf (S.189 ff.). Klagevoraussetzungen werden ebenso minutiös erläutert wie Entscheidungsfindung und Verfahrensabschluß, und am Ende stellt P. Rechtsmittel, vorläufigen Rechtsschutz (dazu auch A., S.230 ff.), summarisches Verfahren und Vollstreckung (vgl. A., S.260 ff.) dar. Insoweit wäre noch auf einen weiteren Gesichtspunkt zur Kostentragung (P., S.241 ff.) hinzuweisen, der im Gehaltskürzungskonflikt innerhalb der »Koordinierten Organisationen« bedeutsam wurde (dazu Gramlich, in ZaöRV 46 [1986], 700, [729 ff.]). In jenem Fall blieb – wohl ausnahmsweise (P., S.214) – auch einmal (bei der ESA) die Empfehlung des *advisory board* unbeachtet, dessen Zusammensetzung allerdings die Benennung »Widerspruchsausschuß« (S.213) im Blick auf § 73 VwGO eher desavouiert. In einem Ausblick hebt P. noch einmal (siehe bereits S.257) die Tendenz zu einem echten Berufungsverfahren auch im internationalen Personalverwaltungsrecht hervor (S.263).

Der Anhang des Buches enthält »Statute« und *rules of procedure* des UNAT sowie einen Auszug aus den *staff regulations* bzw. *rules* der Vereinten Nationen.

P. konnte zwar nicht mehr A.s zweibändige Gesamtdarstellung aus dem Jahr 1988 berücksichtigen, die im übrigen vorwiegend materielles Recht behandelt; auf dem hier erfaßten, engeren Gebiet ist P.s Studie freilich nicht nur im deutschen Sprachraum einzigartig und ihren Preis allemal wert.

Ludwig Gramlich, Dieburg/Würzburg

**Les aspects juridiques du terrorisme international/The Legal Aspects of International Terrorism.** 1988. Centre d'étude et de recherche de droit international et de relations internationales de l'Académie de droit international de La Haye/Centre for Studies and Research in International Law and International Relations of the Hague Academy of International Law. Dordrecht/Boston/London: Nijhoff 1989. 109 S. Dfl. 50.–/US\$ 27.50/UK£ 16.–

Jochen Abr. Frowein in englischer und Juan Antonio Carillo Salcedo in französischer Sprache verfassten die Berichte zum Seminar der Haager Akademie für Internationales Recht über die »Rechtlichen Aspekte des Internationalen Terrorismus«, welches vom 15. August bis zum 9. September 1988 stattfand. Beide Berichterstatter gehen dabei von einer von ihnen selber erarbeiteten bzw. zusammengestellten und ihren Studien vorangestellten »Sammlung von Grundsätzen in bezug auf die Haltung der Staaten gegenüber dem internationalen Terrorismus« aus. Indem sie diese in fünf Kategorien untergliederten Grundsätze in ihren Berichten analysieren und erläutern, geben sie einen hervorragenden Überblick über die vielschichtigen und komplexen Rechtsprobleme in "one of the most sensitive issues in international relations" (Frowein, S.55). Aufgrund der Lektüre der

beiden Berichte wird insbesondere deutlich, welche dieser Grundsätze sich auf welche geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln des Völkerrechts abstützen lassen bzw. welche von den beiden Autoren *de lege ferenda* postuliert werden. Diese von den Teilnehmern des Seminars diskutierten und mehrheitlich – wenn auch nicht formell – angenommenen Grundsätze vermitteln einen für ein eventuelles späteres Kodifizierungsvorhaben umfassenden Überblick. Wie schwer aber gerade der Weg zu einem Konsens über eine Definition oder eine allseits akzeptierte völkerrechtliche Theorie über den internationalen Terrorismus ist, wird unter anderem an der nie in Kraft getretenen Genfer Konvention des Völkerbunds zur Verhinderung und Bekämpfung des Terrorismus von 1937 deutlich. Tatsächlich sind bisher auf universeller Ebene nur in durch bestimmte Handlungen abgegrenzten Bereichen diesbezüglich Fortschritte erzielt worden, insbesondere etwa bei Entführungen und Geiselnahmen in der Luftfahrt (Konventionen von Tokyo 1963, Den Haag 1970, Montreal 1971, New York 1973 und 1979) sowie in der Seeschifffahrt (IMO-Konvention von Rom 1988). Umfassender bzw. allgemeiner ausgestaltet sind demgegenüber auf regionaler Ebene die OAS-Konvention von Washington von 1971, die Europaratskonvention von 1977, der in Dublin zwischen den EG-Staaten zustandegekommene Beschluss über die Anwendung dieser Europarats-Konvention sowie der Beschluss der Europäischen Minister-Konferenz zur Bekämpfung des Terrorismus von 1986. Frowein und Carillo Salcedo verzichten denn auch auf die Ausarbeitung eines Programms oder eines allgemeinen Vorschlags zur Definition und zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus. Einem solchen von vornherein aussichtslosen Unterfangen ziehen sie vielmehr eine Analyse und Erläuterung der bisherigen durch das Völkerrecht auf die Geißel des internationalen Terrorismus gegebenen bzw. versuchten Antworten vor. Dabei gehen sie begrifflich davon aus, dass terroristische Handlungen im Sinne ihrer aufgeführten Grundsätze unter anderem als Angriffe oder Drohungen gegenüber dem Leben oder der persönlichen Integrität zu verstehen sind, welche Menschen blindlings oder unter Anwendung abscheulicher und von der internationalen Staatengemeinschaft geächteter Methoden treffen. Das dabei notwendige internationale Element kann darin bestehen, dass diese Handlungen über eine internationale Grenze vorbereitet oder ausgeführt werden, auf Ausländer wegen ihrer ausländischen Nationalität abzielen, oder dass der Täter ins Ausland flüchtet. Nicht in dieser Begriffsbestimmung findet sich die rechtliche Qualifizierung des internationalen Terrorismus als internationales Verbrechen, als Verbrechen gegen die Menschheit oder als Verbrechen gegen den Frieden, da das kriminelle Element aufgrund der Tötungsabsicht oder Lebensbedrohung allemal gegeben sei (Carillo Salcedo, S.21). Nicht anwendbar sollen diese fünf Kategorien von Grundsätzen schliesslich sein, wenn für die betreffenden Handlungen spezielle Regelungen für bewaffnete Konflikte vorhanden sind. So sei Art.33 der Vierten Konvention über den Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten, der als einziger gegenwärtig in Kraft stehender universeller Völkerrechtsvertrag den Terrorismus

ausdrücklich und allgemein verbietet, wegen seines Anwendungsbereichs allein für bewaffnete Konflikte für den hier zur Diskussion gestellten internationalen Terrorismus nicht (Carillo Salcedo, S.19f.) bzw. nur in Verbindung mit dem Minimalstandard von Art.3 (Frowein, S.75f.) massgeblich.

Neben der Schaffung nationaler Strafbestimmungen und der Ausarbeitung der vorgenannten Konventionen reagieren die Staaten auf die Gefährdungen durch den internationalen Terrorismus vor allem mit Resolutionen im Rahmen der Vereinten Nationen. Hierzu sind die als sog. "Friendly Relations-Declaration" bekannte Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 sowie die Resolution 40/61 vom 9. Dezember 1985 zu zählen, welche nach Ansicht von Frowein und Carillo Salcedo zur Annahme einer Verpflichtung der Staaten führen, sich jeglicher Organisation und Unterstützung von terroristischen Handlungen sowie jeglicher Anstiftung dazu oder Teilnahme daran zu enthalten. Ein *opinio iuris* der Staaten für einen solchen in Ziff.1.1 ihrer Sammlung festgeschriebenen Grundsatz lasse sich denn auch aus dem *Nicaragua*-Urteil des IGH vom 27. Juni 1986 ableiten. Ausserdem folge aus dem Völkerrecht für die Staaten die Verpflichtung, auf ihrem Gebiet keine Tätigkeiten zu dulden, die auf die Begehung terroristischer Handlungen in einem andern Staat ausgerichtet sind (Grundsatz 1.2). Eine solche Verpflichtung zur Zusammenarbeit im Hinblick auf die Verhinderung von terroristischen Handlungen ergäbe sich zudem aus der Gesamtheit der mit dem Begriff der territorialen Souveränität verbundenen Pflichten. So sei im *Palmas*-Schiedsspruch vom 4. April 1928 klar festgehalten worden, dass das ausschliessliche Recht, welches den Staaten aufgrund ihrer territorialen Souveränität zuerkannt werde, eine entsprechende Pflicht enthalte, im Inland die Rechte der andern Staaten zu schützen. Im Jahre 1949 habe dann der IGH die Verpflichtung eines jeden Staates bekräftigt, sein Territorium nicht für Verletzungshandlungen gegenüber andern Staaten zur Verfügung zu stellen. Alle Staaten hätten daher aufgrund des allgemeinen Völkerrechts die Verpflichtung, auf ihrem Gebiet die Vorbereitung von gegen die Sicherheit anderer Staaten gerichteten Handlungen zu verhindern. Carillo Salcedo sieht in Art.13 der IMO-Konvention zur Bekämpfung unerlaubter Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt vom 10. März 1988 denn auch eine neueste Bestätigung einer solchen Staatenverpflichtung.

Würden die beiden ersten Grundsätze mit dem Stichwort »Staatenverantwortlichkeit für terroristische Handlungen« überschrieben, postulieren Frowein und Carillo Salcedo in einer zweiten Kategorie unter dem Titel »Zusammenarbeit der Staaten zur Verhinderung terroristischer Handlungen« verschiedene konkrete Verpflichtungen. Zwar gibt Frowein zu bedenken, dass gemäss allgemeinem Völkerrecht eine Pflicht zur Zusammenarbeit ohne spezifische Vertragsverpflichtungen nur sehr schwer einzuführen sei. Doch sei eingehender zu untersuchen, in welchem Ausmass die von allen Staaten anerkannte Verpflichtung, auf ihrem Gebiet gegen andere Staaten gerichtete terroristische Handlungen nicht zu dulden, nicht gleichwohl eine gewisse Verpflichtung zur Zusammenarbeit schaffen würde.

Wo ein Staat jedenfalls klare Anzeichen für die Vorbereitung solcher terroristischer Handlungen auf seinem Gebiet habe, "preventive action may frequently create a need for co-operation" (S.60). Carillo Salcedo seinerseits stützt etwa die in Ziff.2.1 niedergelegte Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen auf die in der UNO-Charta enthaltene Pflicht der Staaten zur Zusammenarbeit, was in der Erklärung über die Grundsätze des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit unter den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen, in der Resolution 40/61 sowie in Art.13 und 14 der IMO-Konvention zum Ausdruck komme. Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit bzw. die positive Verpflichtung zum reagierenden Tätigwerden zur Beendigung von im Gange befindlichen terroristischen Handlungen oder zur Beseitigung von unmittelbaren Lebensbedrohungen etwa gegenüber Geiseln (2.2) leitet er aus Art.1 der internationalen Konvention gegen die Geiselnahme ab. Diese könne unter Umständen sogar eine Pflicht zur Verhandlungsführung mit den Geiselnehmern umfassen. Hat der Staat, auf dessen Gebiet sich z.B. Geiseln eines andern Staates befinden, nicht die Mittel zur Beseitigung der unmittelbaren Bedrohung des Lebens der Geiseln, so postulieren Frowein und Carillo Salcedo *de lege ferenda* seine Verpflichtung, den betroffenen Staat um Hilfe anzugehen oder – wegen seiner ausschliesslichen Zuständigkeit aufgrund seiner territorialen Souveränität – seine Zustimmung zu dessen Intervention zu erteilen, wenn dies ohne Gefährdung seiner Sicherheit möglich ist (2.3).

Unter dem Titel »Gegenmassnahmen« nehmen die Berichterstatter unter Auf-führung verschiedener Beispiele (z.B. US-Luftangriff gegen Libyen, Teheraner Geisellaffäre, Achille Lauro) vertiefte und schwierige Abgrenzungen und Abwägungen gegenüber den grundlegenden und in verschiedenen Völkerrechtsquellen verankerten Prinzipien der nationalen Souveränität, dem Interventionsverbot und dem allgemeinen Gewaltverbot vor. Dem Staat, dessen Bürgerinnen und Bürger auf dem Gebiet eines andern Staates wegen terroristischer Handlungen in unmittelbarer Gefahr sind, wird danach solange ein Gewaltverbot auferlegt, als dieser andere Staat nicht seine Pflicht zur Zusammenarbeit zur Beseitigung dieser Gefahr verletzt (3.1). Auch bei ihrer eigenen Verteidigung gegen terroristische Drohungen gegenüber ihrem Gebiet sollen Staaten nur dann Gewalt anwenden dürfen, wenn die Gefahr unmittelbar bevorsteht und der Staat, auf dessen Gebiet die Gewaltanwendung stattfindet, diese Aktivitäten der Terroristen toleriert oder billigt (3.2). Dabei muss eine solche Gewaltanwendung zur Beseitigung einer terroristischen Drohung auf fremdem Gebiet strikt an die erforderliche Situation angepasst sein (3.3). Die Zulässigkeit von verhältnismässigen Gegenmassnahmen von seiten eines Staates, der Opfer unzulässiger Verhaltensweisen geworden ist, die nicht die Schwere einer bewaffneten Aggression aufweisen, aber einem andern Staat zuzurechnen sind, könne unter anderem auf das *Nicaragua*-Urteil des IGH gestützt werden. Unter Anwendung dieser Kriterien

bezeichnen aber sowohl Frowein (S.68f.) als auch Carillo Salcedo (S.33f.) den Luftangriff der USA gegen Libyen vom 14. April 1986 als unzulässig.

Im vierten Abschnitt mit dem Titel »Reaktionen der internationalen Gemeinschaft« wird einleitend die Relevanz von terroristischen Handlungen im Bereich der internationalen Kommunikationssysteme (Luft- und Seeverkehr, diplomatische Beziehungen; 4.1) und im Bereich der natürlichen Gemeinschaftsgüter (Umwelt, hohe See; 4.2) für die ganze internationale Staatengemeinschaft festgestellt. Die sich abzeichnende Tendenz zur Verfestigung eines Universalinteresses an der Abwehr gewisser rechtswidriger Handlungen oder Unterlassungen wurde etwa durch die verschiedenen Erklärungen zum internationalen Terrorismus durch die sieben westlichen Wirtschaftsmächte und die EG bekräftigt (Bonn 1978, Venedig 1980 und 1987, Ottawa 1981, London 1984, Tokyo 1986). Werden internationale Terroristenhandlungen als internationale Verbrechen im Sinne der ILC qualifiziert, so könne die Verpflichtung der Staaten zur Verhinderung solcher terroristischer Handlungen aber auch als Verpflichtung *erga omnes* im Sinne des *Barcelona Traction*-Urteils des IGH aufgefasst werden. Der Begriff der Verpflichtungen *erga omnes* universalisiere die rechtliche Beziehung der internationalen Verantwortlichkeit in dem Masse, als sich jeder Staat zur Ergreifung von Sanktionen gegen die Verletzung einer solchen Verpflichtung berechtigt ansehen könne. Wegen zahlreicher damit verbundener Rechtsprobleme, etwa der Gefahr unilateraler Massnahmen von Drittstaaten als Mitglieder der Staatengemeinschaft bzw. von Grossmächten, schlagen die beiden Autoren eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen vor, um terroristische Handlungen mit Auswirkungen auf die internationale Gemeinschaft zu verhindern oder diese zu bewältigen (4.3). Gegen jeden Staat, der dieser Verpflichtung zur Zusammenarbeit zwecks Verhinderung oder Verfolgung von terroristischen Handlungen mit Auswirkungen auf die ganze Staatengemeinschaft nicht nachkommt, sind die Staaten zudem zur Anwendung nicht-gewaltsamer Vergeltungsmassnahmen berechtigt (4.4).

Beim fünften und letzten Untertitel »Zusammenarbeit der Staaten bei der Verfolgung von terroristischen Handlungen« gehen Frowein und Carillo Salcedo schliesslich vom Grundsatz aus, dass Staaten zur Verfolgung von Terroristen für deren auf ihrem Gebiet gegen ausländische Staatsangehörige oder fremde Interessen ausgeführte Handlungen zuständig sind (5.1). Zudem sind sie der Ansicht, dass die Staaten den Grundsatz des *aut dedere aut judicare* bei auf ihrem Gebiet aufgegriffenen Personen, die terroristischer Handlungen gegen fremde Staaten oder Staatsangehörige verdächtigt werden, als allgemeine Regel akzeptieren sollten (5.2). Die im Auslieferungsrecht weiterhin umstrittene Frage des Ausschlusses der Auslieferung bei politischen Delikten wollen sie dadurch einer Lösung näherbringen, dass die Qualifizierung als politisches Delikt bei grausamen Verbrechen ausgeschlossen werden soll, wenn das Leben oder die persönliche Integrität von Menschen blindlings betroffen wird (5.3). In jedem Falle steht aber

auch den des Terrorismus verdächtigten Personen die Achtung der Grundrechte zu, was unter anderem ein absolutes Folterverbot oder das Recht auf eine wirk-  
same Verteidigung sowohl im Untersuchungsverfahren als auch im Verfahren des  
Prozesses bedeutet (5.4). Gerade auch in diesem letzten Punkt ihrer Zusammen-  
stellung von Grundsätzen können *Frowein* als Vizepräsident der Europäischen  
Kommission für Menschenrechte und *Carillo Salcedo* als Richter beim Euro-  
päischen Gerichtshof für Menschenrechte mehrere einschlägige Beispiele aus der  
Rechtsprechungspraxis der Strassburger Organe in ihre Berichte einfließen lassen.

Stephan *Breitenmoser*, Basel/Heidelberg

**German Yearbook of International Law/Jahrbuch für Internationales Recht.**

Founded by Rudolf Laun, Hermann von Mangoldt. Eds. Jost Delbrück [*et al.*].

Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel. Vol.29, 1986. Berlin:

Duncker & Humblot (1987). 612 S. DM 212.–

Wie immer erweist sich das Jahrbuch auch in Bd.29 erneut als Fundgrube mate-  
rial- und zum Teil auch gedankenreicher Beiträge zu den verschiedensten Problem-  
feldern des Völkerrechts. Die Ausrichtung der Arbeiten ist dabei – wie nicht  
anders zu erwarten – äußerst unterschiedlich. Eine Reihe von Aufsätzen ist rein  
deskriptiv angelegt bzw. bemüht sich um einen zusammenfassenden Überblick  
bestimmter neuerer Entwicklungen und Problemfelder. Die seerechtlichen Arbei-  
ten des *Inders Rajan* zum “Legal Regime of Archipelagos” und des in Kanada  
lehrenden *Polen Boczek* zu den Auswirkungen der Seerechtskonvention auf den  
rechtlichen Status der Arktis fallen unter diese Rubrik, ebenso wie der Beitrag von  
*Nascimento e Silva* zur 1986er Vertragsrechtskonvention über die Verträge  
mit internationalen Organisationen und von *Theis* zu den völkerrechtlichen Re-  
geln über geostationäre Rundfunksatelliten sowie zwei studentische Arbeiten zu  
Problemen der Europäischen Sozialcharta.

Eine Anzahl wichtiger Beiträge bemüht sich darüber hinaus um eine kritische  
Aufarbeitung und Kommentierung aktueller völkerrechtlicher Entwicklungen. Ein  
begrüßenswerter Schwerpunkt wird dabei mit zwei Studien zu den internationalen  
Finanzbeziehungen gesetzt. *Bothe* und *Brink* untersuchen die gegenwärtige  
Praxis der Umschuldungen, die in dem Forum des Pariser Club längst eine multila-  
terale Antwort gefunden haben. In ihrer interessanten Darstellung der gegenwärtigen  
Umschuldungspraxis werfen sie zu Recht die Frage auf, ob die bisherige, rein  
an Aspekten der Liquidität orientierte Strategie des Spielens auf Zeitgewinn auf  
Dauer wirklich dem Problem gerecht werden kann. Dies ist im Kern allerdings  
eine ökonomische Frage, und keine rechtliche. Der rein rechtliche Ertrag derarti-  
ger Untersuchungen ist deshalb (wohl zwangsläufig) gering, ohne daß dies den  
Autoren zum Vorwurf gemacht werden könnte; die angenommene Kooperations-  
pflicht bleibt eine – angesichts der Größe des Problems eher blasse – Antwort, bei  
der sehr fraglich ist, ob damit irgend etwas gelöst wird. Die gegenwärtige Praxis  
gibt aber wohl einfach nicht mehr her an rechtlichem Gehalt. Aus juristischer  
Perspektive befriedigender ist da schon die Untersuchung von *Kranz* zu der alten



Debatte, inwieweit das Handeln des Internationalen Währungsfonds eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Schuldnerstaaten darstellt. Kranz gelingt es dabei recht überzeugend, anhand der Praxis und des organisationsinternen Rechts des Fonds die (eher weit gezogenen) Grenzen herauszupräparieren, innerhalb derer wirtschaftspolitische Auflagen des IWF als satzungsgemäße Erfüllung seiner finanzpolitischen Aufgabenstellung anzusehen sind und somit keine Intervention darstellen können.

Majid (London Polytechnic) untersucht kritisch das Verhältnis von Gewohnheitsrecht und neuerem Vertragsrecht in einer entscheidenden Fragestellung des Luftrechts: Welche Reaktionsmöglichkeiten stehen dem Territorialstaat zur Verfügung, Verletzungen seiner Lufthoheit durch Zivilflugzeuge abzuwehren? Schon der Titel des Beitrages – “Treaty Amendment Inspired by Korean Plane Tragedy: Custom Clarified or Confused?” – zeigt die Zweifel des Autors an, ob dem Gewohnheitsrecht mit der Schaffung des Art.3bis der Chicago-Konvention viel Neues hinzugefügt wurde, wobei allerdings die klärende Funktion derartiger Vertragsbestimmungen bei einer in starkem Maße widersprüchlichen Staatenpraxis etwas unterschätzt wird. Nur am Rande erwähnt seien daneben der provokante Aufsatz von Rasmussen, in dem die Frage nach der Notwendigkeit einer *political question*-Doktrin auch auf der Ebene der internationalen Gerichtsbarkeit aufgeworfen wird, der Beitrag von Theutenberg zu den Problemen der schwedischen Neutralitätspolitik im Gefolge der Entwicklung der modernen Waffentechnologien und die Studie von Morrison zu “Conflicts of Jurisdiction”, die sich kritisch mit der einschlägigen Passage des *restatement*-Entwurfs zum Foreign Relations Law auseinandersetzt.

Besondere Heraushebung verdienen schließlich – neben der programmatischen Schrift “Cultural and Ideological Pluralism and International Law” von Vereshchetin/Danilenko – die Arbeiten von Eitel und Morris. Eitel, ehemaliger deutscher Botschafter im Libanon, betritt mit “Lebanon – A Legal Survey”, dem umfangreichsten Aufsatz des Jahrbuches, ein schwieriges Gelände. Er bemüht sich darin, die wirren Verhältnisse in diesem Flickenteppich von *de facto*-Regimen und Bürgerkriegsparteien nicht nur unter faktischem Aspekt zu sichten und gedanklich zu durchdringen, sondern auch unter rechtlichen Kategorien zu ordnen. Das völkerrechtliche Licht, das Eitel in dieses Dickicht komplizierter Frontstellungen mit einer Vielzahl von Akteuren gebracht hat, kann als eine Pioniertat ersten Ranges gesehen werden, wenn auch der Rechtsstatus so mancher Akteure, wie insbesondere der Syriens, noch immer nicht voll ausgeleuchtet wird. Eine Schneise ganz anderer Art versucht Morris zu schlagen. Schon der Titel “In Support of the Right of Self-Determination for Indigenous Peoples under International Law” zeigt den parteinehmend-instrumentellen Charakter dieser Thesenschrift an, die trotz der ergebnisorientierten Argumentation fruchtbare Ansätze zur weiteren Diskussion liefert. In eigenen sozialen Einheiten organisierte Eingeborenenvölker wie die nordamerikanischen Indianerstämme, auf deren rechtliche Stellung der

Aufsatz zielt, sind eigene Völker mit einem völkerrechtlichen Selbstbestimmungsrecht – so lautet der Tenor der Arbeit. Das Ergebnis, zumindest soweit es auf Eigenstaatlichkeit zielt, mag man nun für abwegig halten; einige der von Morris vorgeführten Argumente sind jedoch mehr als bedenkenswert. Daß die Indianerstämme in der frühen Neuzeit, und zwar bis weit in das 19. Jahrhundert hinein, in der Staatenpraxis als Völkerrechtssubjekte behandelt wurden, kann kaum bezweifelt werden. Zwar wurden sie, wie so viele andere außereuropäische Herrschaftsgebilde auch, im Verlaufe des 19. Jahrhunderts mediatisiert und dem Souveränitätsanspruch abendländischer Staaten unterworfen; ihre Qualität als soziale Gebilde mit eigenen Hoheitsbefugnissen, und zwar Hoheitsbefugnissen aus eigenem – und nicht abgeleitetem – Recht, ging dabei aber nie völlig verloren, wie ein näherer Blick auf das „American Indian Law“ der USA lehren könnte. Daß derartige politische Einheiten mit eigener (Rest-)Souveränität Träger eines Selbstbestimmungsrechts sein könnten, dürfte zumindest diskutabel sein. Ob diese (beschränkte) Selbstbestimmung notwendigerweise das Recht auf Eigenstaatlichkeit umfaßt, muß allerdings bezweifelt werden. Selbstbestimmung kann hier wohl nur völkerrechtliche Festschreibung der Restsouveränität in Form einer »inneren Selbstbestimmung« heißen, eine für die USA gleichwohl immer noch heikle Konsequenz.

Stefan Oeter

**Gray, Christine D.: Judicial Remedies in International Law.** Oxford: Clarendon 1990. XIX, 250 S. (Oxford Monographs in International Law, General Ed. Ian Brownlie). £ 15.–

Mit ihrer Monographie „Judicial Remedies in International Law“ greift Christine Gray ein äußerst wichtiges, aber in der Wissenschaft bisher vernachlässigtes Thema auf, das sie mit erfreulicher Klarheit und wissenschaftlicher Kritik und Beurteilungskraft darstellt.

Der Gegenstand der Arbeit, *judicial remedies*, findet im Deutschen nicht ohne Schwierigkeiten eine kurze und klare Entsprechung; er steht für die Rechtsfolgen, die ein internationales Gericht oder Schiedsgericht für Unrecht im Völkerrecht zuerkennt und soll hier durch den Begriff »Wiedergutmachung« im weitesten Wortsinn wiedergegeben werden, obwohl auch dieser Terminus nicht zufriedenstellend ist. Die Frage, die die Verfasserin sich stellt, geht dahin, ob aus der Praxis internationaler Gerichte und Schiedsgerichte – die, wie eine Aufstellung der behandelten Fälle zeigt, recht beeindruckend ist – ein allgemeines völkerrechtliches Konzept des Wiedergutmachungsrechts herzuleiten ist, und ob unter diesem Aspekt die internationale Gerichtsbarkeit als geeignetes Mittel zur Regelung von völkerrechtlichen Unrechtsfolgen zu betrachten ist, was die Bedeutung der internationalen Gerichtsbarkeit nicht unwesentlich stärken würde.

In ihrer sehr gründlichen Untersuchung der Praxis der internationalen Schiedsgerichte (Kapitel 1) und des Ständigen Internationalen Gerichtshofs (StIGH) und des Internationalen Gerichtshofs (IGH) (Kapitel 2) kommt die Verfasserin zu dem – wie mir scheint, nicht erstaunlichen – Ergebnis, daß eine einheitliche Regelung von

Unrechtsfolgen nicht zu erkennen ist. Dies erklärt sich für internationale Schiedsgerichte – deren Mehrzahl aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg stammt – schon daraus, daß diese durch die Schiedsvereinbarung in ihrer Kompetenz festgelegt sind und im Bereich des Haftungsrechts zusätzlich daraus, daß diese Gerichte bei Wiedergutmachungsfragen vorzugsweise auf das innerstaatliche Recht des beklagten Staates zurückgegriffen haben. Hier kann folglich nicht verwundern, daß eine einheitliche Linie nicht zu finden ist.

Beim StIGH und IGH hingegen wäre ein Ansatz eines allgemeinen Rechts der Wiedergutmachung eher zu vermuten gewesen, da beide stets die Zuständigkeit zur Zuerkennung von Schadensersatz in weiter Auslegung der eigenen Kompetenzen anerkannt haben. Aber auch hier ist weder durch Verweis auf die eigene Rechtsprechung noch auf die von Schiedsgerichten Kontinuität und damit Vorhersehbarkeit der Entscheidung für die Parteien in der Behandlung der Wiedergutmachungsfrage festzustellen, obwohl als Neuerung insbesondere beim IGH die Nutzung von Feststellungsurteilen als Genugtuung ohne Zusprechung weiteren Schadensersatzes hervorzuheben ist.

Die in Kapitel 3 bis 5 untersuchten Instanzen, der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, der Europäische und Amerikanische Menschenrechtsgerichtshof, die Verwaltungsgerichte der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Vereinten Nationen sowie die Verwaltungsgerichtstätigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, die Claims Commissions sowie auch das Iran-USA Claims Tribunal tragen, wie die Verfasserin überzeugend darlegt, aus verschiedenen Gründen zur Klärung der anstehenden Fragen nichts bei. Auch die vier Handelsschiedsgerichte, die zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen *BP* und *Libyen*, *TOPCO* und *Libyen*, *LIAMCO* und *Libyen* sowie *AMINOIL* und *Kuwait* eingesetzt worden waren und die wenigstens alle einen vergleichbaren Sachverhalt, nämlich die Enteignung, zu behandeln hatten, und die zum Teil sehr detaillierte Untersuchungen zum Wiedergutmachungsrecht enthalten, lassen einen Ansatz zu einer einheitlichen Beurteilung von Art und Umfang der Wiedergutmachung im Völkerrecht nicht erkennen und sind zudem vor allem in der Frage der allgemeinen Rechtsprinzipien im Bereich des Wiedergutmachungsrechts nicht klar. Gerade die letztgenannten vier Fälle legen die Frage nahe, ob es nicht sinnvoll gewesen wäre, nach Sachverhaltsgruppen und nicht nach Gerichtsinstanzen vorzugehen, um einheitliche Regeln für vergleichbare Bereiche zu ermitteln. Aber gerade auch diese vier Fälle – die den Vorteil aufweisen, nicht nur sachlich vergleichbar zu sein, sondern auch zeitlich relativ nahe beieinander zu liegen – lassen es eher fraglich erscheinen, ob ein einheitlicher Ansatz zur Schadensregelung für bestimmte Sachbereiche aus der Rechtsprechung hätte herausgefiltert werden können, und das eben deshalb, weil nun einmal in der internationalen Gerichtsbarkeit für jede Instanz die Zuständigkeit durch die zugrundeliegenden Instrumente, durch die Vereinbarung der Streitparteien, bedingt ist und weil es sich um sehr spezielle Aufgaben, sehr spezielle Fallkonstellationen handelt, deren gerichtliche Beurtei-

lung in der Regel erst lange nach Schadenseintritt erfolgt und für die wichtigsten Fälle, wie Gewaltanwendung und Krieg, sowieso nur ausnahmsweise, aber dagegen häufiger für Schädigungen von Individuen, z. B. Ausländern. Auch wenn Schadensersatz zuerkannt worden ist, fehlt meist eine genaue Begründung dafür, wie dieser Schadensersatz sich zusammensetzt, ob es also nur um die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens geht, ob z. B. Zinsen miteinberechnet sind oder ob möglicherweise sogar Strafcharakter aufweisende Leistungen enthalten sind. Außerdem ist bei der Beurteilung auch nicht außer acht zu lassen, daß die Entscheidungen aus sehr unterschiedlichen Zeiten und sehr unterschiedlichen politischen Zusammenhängen stammen, die gerade in der internationalen Gerichtsbarkeit nicht völlig ohne Bedeutung sind, so daß ein anderes als das hier gefundene negative Ergebnis wohl eher überrascht hätte. Gerade aufgrund dieser Tatsache sind die Wege, die im letzten Kapitel dargelegt werden, von Interesse, nämlich vor allem die vertragliche Verpflichtung zu innerstaatlicher Abhilfe bei Völkerrechtsverletzungen, wie sie in zahlreichen Verträgen, insbesondere im Bereich des Umweltschutzes, niedergelegt ist, und andererseits die Bemühungen der International Law Commission, die Haftungsvoraussetzungen klar zu umschreiben in den Entwürfen zur Staatshaftung für völkerrechtliches Unrecht und Haftung für Schäden durch rechtmäßiges Handeln der Staaten, die allerdings gerade in der Frage der Bestimmung der Unrechtsfolgen noch nicht zu einem Ergebnis gekommen sind. Bedauerlich ist in diesem Zusammenhang, daß die Verfasserin sich darauf beschränkt, daran zu erinnern, daß neue Haftungstatbestände auch neue Haftungsfolgeregeln erfordern, ohne hierzu aufgrund des reichlichen und gut durchgearbeiteten Materials Anhaltspunkte herauszustellen, die dieses Material nahelegt, oder die sich hieraus als sinnvoll und realisierbar ergeben. Denn wenn die Verfasserin – was allerdings offen bleibt – der Meinung ist, daß ein allgemeines Wiedergutmachungsrecht im Völkerrecht möglich oder überhaupt erstrebenswert ist, um Unrechtsfolgen gerichtlich zu beseitigen und somit auch die internationale Gerichtsbarkeit zu beleben, so wäre es durchaus auch Aufgabe einer wissenschaftlichen Arbeit, zumal einer so eindrucksvollen wie der vorliegenden, weitergehende Schlüsse aus dem erarbeiteten Material zu ziehen. Karin Oellers-Frahm

**Heintzen, Markus: Private Außenpolitik.** Eine Typologie der grenzüberschreitenden Aktivitäten gesellschaftlicher Kräfte und ihres Verhältnisses zur staatlichen Außenpolitik. Baden-Baden: Nomos (1989). 84 S. (Völkerrecht und Außenpolitik, Hrsg. von Ingo von Münch und Walter Rudolf, Bd.40). DM 29.–

**Heintzen, Markus: Auswärtige Beziehungen privater Verbände.** Eine staatsrechtliche, insbesondere grundrechtskollisionsrechtliche Untersuchung. Berlin: Duncker & Humblot (1988). 299 S. (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd.542). DM 118.–

Das erstgenannte, etwas hochtrabend als Typologie firmierende Buch ist eine knappe, aber einen brauchbaren Überblick gewährende Stoffsammlung über dieje-

nigen privaten Akteure, die aufgrund ihrer weltweiten Verbindungen und Aktivitäten Einfluß auf die internationale Politik haben oder im Dienste der Außenpolitik eines Staates stehen. Bezugspunkt ist dabei überwiegend die Bundesrepublik Deutschland, sei es, daß die Aktivitäten von hier ausgehen bzw. von Vereinigungen mit deutscher Beteiligung, oder daß Einflüsse von außen auf die Bundesrepublik wirken.

Im einzelnen behandelt H. Akteure aus dem ökonomischen (Unternehmen, Banken, Verbände, Gewerkschaften) und politischen Bereich (Parteien, internationale Parteienbünde, politische Stiftungen, Medien), Organisationen mit »vorwiegend uneigennütigen« Zielen (Sport- und Berufsverbände, humanitäre Organisationen, Entwicklungshilfe und Völkerverständigung, Umwelt- und Naturschutz, internationale Vereinigungen, Vertriebenenverbände, Kirchen) sowie – und damit schon über das Thema hinausgreifend – staatliches Handeln in privatrechtlichen Formen, deutscherseits verbreitet in der Außenwirtschaftsförderung, der auswärtigen Kultur- und Entwicklungshilfeverwaltung (z. B. Hermes Kreditversicherungs AG, Goethe-Institut, Humboldt-Stiftung, DAAD, Deutscher Entwicklungsdienst, Deutsche Gesellschaft für technische Zusammenarbeit), ausländischerseits werden nicht-amtliche Verbindungsbüros und PR-Agenturen in Mißkredit geratener Staaten genannt. Die Ausführungen sind von recht unterschiedlicher Intensität; zum Teil begnügt sich H. mit der bloßen Nennung von Organisationen, in etlichen Fällen gibt er wenigstens weiterführende Literaturhinweise, zum Teil beschreibt er aber auch die rechtliche Stellung und Betätigungsfelder der Akteure (multinationale Unternehmen, Banken [wobei die Erwähnung des IWF als einer *governmental organization* hier allerdings fehl am Platz ist]). Erschöpfende Auskünfte will das Buch nicht geben, sondern nur Beispiele.

Auf diese »Typologie« greift H. auch in den »Auswärtige Beziehungen privater Verbände« zurück, einer bei I s e n s e e entstandenen Bonner Dissertation. Unter der nicht ganz glücklichen Formulierung »Verbände« versteht er alles, was zwischen Individuum und Staat steht, d. h. nur der Einzelmensch sowie staatliches Handeln in Privatrechtsform oder durch Private werden ausgegrenzt, nicht aber Wirtschaftsunternehmen usw. Die nicht neue Erkenntnis, daß das Handeln dieser »Verbände« auch grenzüberschreitend verfassungsrechtlich allein bei den Grundrechten verortet werden kann, hätte nun gewiß keine Dissertation getragen; H. hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, von diesem recht pauschalen Urteil zu näheren Eingrenzungen zu kommen. Aufbauend auf der Statuslehre J e l l i n e k s meint er, daß die Anwendung der Grundrechte ein Grundverhältnis zwischen berechtigter Privatperson und verpflichtetem Staat voraussetzt, das er in der der Verfassung vorausliegenden, durch die völkerrechtliche Zuständigkeitsordnung festgelegten Beziehung eines Staates zu den Bewohnern seines Territoriums und zu seinen Staatsangehörigen erblickt. Die Bindung »aller staatlichen Gewalt« an die Grundrechte gemäß Art. 1 Abs. 3 GG gelte demnach nur für die innerhalb der Territorial- und Personalhoheit Deutschlands zulässigerweise ausgeübte Staatsgewalt; die aus-

wärtige Gewalt der Bundesrepublik bleibe ungebunden, soweit nicht *self-executing treaties* abgeschlossen würden, die unmittelbar in die Rechte der Privaten eingreifen. Die These, daß der Staat der Verfassung vorausliege, die ein wenig an die Frage nach der zeitlichen Abfolge von Henne und Ei erinnert, vermag m. E. nichts zur Lösung des Problems beizutragen. Niemand wird bestreiten wollen, daß es kompetenzüberschreitend ausgeübte Gewalt gibt und daß die Verfassung ebensogut zur Bändigung der kompetenzgemäß wie der kompetenzwidrig ausgeübten Gewalt dienen kann. Die völkerrechtliche Zuständigkeitslehre steht dem nicht entgegen, noch vermögen das (zusätzliche) Abwehrrecht des durch die Kompetenzüberschreitung in seiner Hoheitssphäre verletzten fremden Staats oder die – entgegen H. – keineswegs modernen, sondern weit hinter der völkerrechtlichen Diskussion des Menschenrechtsschutzes zurückbleibenden Äußerungen von Jellinek (System der subjektiven öffentlichen Rechte [1905]) zu diesem Thema daran etwas zu ändern. Der völkerrechtliche Menschenrechtsschutz ist weder allein binnengerichtet noch von einer vorausgehenden Statusbeziehung zwischen Staat und Bürger abhängig. Das zeigen deutlich – von H. allerdings kritisierte (S.110f.) – Entscheidungen der Europäischen Kommission für Menschenrechte und des VN-Menschenrechtsausschusses sowie die Kooperationsverpflichtungen in Art.55 VN-Charta und Art.2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19.12.1966. Daraus ergibt sich zugleich, daß auch die sog. auswärtige Gewalt in den Dienst des Menschenrechtsschutzes gestellt ist (daß die internationale Politik eine »im wesentlichen von Zweckmäßigkeitserwägungen beherrschte Sphäre« [S.121] sein müsse, sollte endlich als Mythos erkannt werden). Soweit H. seine entgegengesetzte These mit einer Konvergenz von binnengerichteter Staatsgewalt und »innerer Souveränität« oder »inneren Angelegenheiten« zu begründen sucht (S.108f., 116f.), gerät er in die völkerrechtliche Irre; diese Begriffe erfassen auch die Gestaltung der Außenpolitik. Es wird dann zwar schwierig, die sich grundrechtlich ergebenden Schutzpflichten der Bundesrepublik für im Ausland lebende Ausländer abzugrenzen, angesichts der völkerrechtlich nur begrenzt zulässigen Schutzmaßnahmen und des Spielraums, den die Rechtsprechung der Politik bei Schutzpflichten gelassen hat, ist aber keine Überforderung der Außenpolitik und schon gar nicht deren Juridifizierung zu befürchten. Ein Satz wie: »Was der Staat nicht beherrschen kann, kann er auch nicht schützen« (S.208), ist ebenso falsch, wie er prägnant ist. Freilich: Garantieren kann der Staat nichts, was er nicht vollständig beherrscht, das Seine zum Schutz beitragen kann er jedoch allemal. Die von H. hervorgehobene Einfachheit seiner Theorie durch einen *limine*-Ausschluß aller Ansprüche und Bindungen (S.121) spricht noch nicht für deren Vorzugswürdigkeit.

Im folgenden wird dann eher skizzenhaft untersucht, wie weit der Grundrechtsschutz für grenzüberschreitende Tätigkeit von »Verbänden« mit deutscher Beteiligung oder von deutschem Boden aus reicht. Ohne Ergebnisse und Argumentation hier im einzelnen referieren zu können – die Tendenz, Ausländern Grundrechte

vorzuenthalten, setzt sich fort: deren Mitgliedschaft in einer Partei sei nicht verfassungsrechtlich geschützt; inländische juristische Personen, hinter denen mehrheitlich Ausländer stehen, genössen keine Vereins- und Versammlungsfreiheit; Ausländervereinen stünden mangels des Hauptgrundrechts (der in Art.9GG nur Deutschen garantierten Vereinigungsfreiheit) auch die Grundrechte auf das Briefgeheimnis, die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Eigentum nicht zu; der im Inland tätige Berichterstatter eines ausländischen Presseunternehmens habe keinen grundrechtlichen Anspruch auf Informationsfreiheit.

Die grenzüberschreitenden Aktivitäten können in der Bundesrepublik aus unterschiedlichen Motiven eingeschränkt werden: zur Verteidigung der Interessen der Bundesrepublik und der westlichen Staatengemeinschaft, zum Schutz der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik, zur Förderung der internationalen Arbeitsteilung und weltwirtschaftlichen Verflechtung sowie zum Schutz innerstaatlicher öffentlicher und privater Belange. In der Möglichkeit zum Schutz auch internationaler und gar fremder Interessen offenbart sich für H. ein offenes Staatsmodell. Die Eingriffsfestigkeit der Grundrechtspositionen variiere je nach beteiligtem Grundrechtsträger, der Art des Auslandsengagements und der beteiligten ausländischen Staaten. Mit dem letzten Punkt greift H. etwas auf, dessen Existenz er bereits zu Anfang seines Buches nachzuweisen suchte, nämlich eine auf die westliche Staatengruppe beschränkte, transnationale Gesellschaft im Sinne eines Gesellschaftsbegriffs, wie er von der deutschen Staatslehre für den innerstaatlichen Bereich als Gegenpol zum Staat entwickelt worden ist. Die Ableitung dieses in westlichen Staaten angeblich einheitlich verstandenen Gesellschaftsbegriffs ist inhaltlich kaum abgesichert und methodisch auf bedenkliche Weise hergeleitet. H. verzichtet nämlich fast völlig auf den direkten Zugriff auf die Staatslehren anderer Staaten und behandelt stattdessen umfangreich menschenrechtliche Verträge, die die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft aufnehmen. Die dort gefundenen Formulierungen waren aber sogar für sozialistische Staaten akzeptabel, und auch den Organen der EMRK sollte man nicht vorschnell eine bestimmte Konzeption zuschreiben. Als Gegenpol dieser westlichen, transnationalen Gesellschaft figuriert in Anknüpfung an Carl Schmitt der »Großraum«. Die reichlich spekulativen Ausführungen hierzu sind schlicht abwegig; der Großraumgedanke wird keineswegs »von neueren Entwicklungen des Völkerrechts bestätigt« (so aber S.260 Fn.31), und der militärische Konflikt kann als *ultima ratio* nicht nur nicht im Großraum (so S.268), sondern nirgendwo auf der Welt mehr in Betracht kommen. Hier – wie auch schon an mehreren Stellen zuvor – hätte man sich gewünscht, daß ein Völkerrechtler der Bonner Fakultät zu den Gutachtern dieser an Bezügen zum Völkerrecht so reichen Dissertation gehört hätte.

Das Verdienst dieser Arbeit liegt darin, die Auseinandersetzung und die Grundrechtsgeltung für auslandsbezogene Sachverhalte bis zu den geistigen Grundlagen hin vertieft und die Fragestellungen zugespitzt zu haben. Bei seinen Antworten bietet H. jedoch manche offene Flanke; daß er jedermann würde überzeugen

können, war allerdings bei einem derartigen Thema von vornherein nicht zu erwarten.

Ulrich Fastenrath, Köln

**International Dimensions of Humanitarian Law.** United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization. Geneva: Henry Dunant Institute; Paris: UNESCO; Dordrecht, Boston, London: Nijhoff (1988). XXII, 328 S. Dfl. 100.–/US\$ 45.–/UK£ 32.50

This volume of essays was commissioned in 1978 by the United Nations Educational Scientific and Cultural Organization (UNESCO) from the Henry Dunant Institute, Geneva, a centre for studies, research and training in all branches of activity of the international Red Cross and Red Crescent movement. A short introductory statement on behalf of UNESCO points out that the work lays the foundation for an international programme for instruction in international humanitarian law, within the framework of UNESCO's Plan for the Development of Human Rights Teaching. The original French edition of the book was published in 1986. The translations from French and Spanish are by the translation service of the International Committee of the Red Cross (ICRC), and the whole was revised and edited for the English edition by Jiri Tomán.

The work is introduced by Jean Pictet, honorary Vice President of the ICRC. He defines "humanitarian law" as "that important part of international public law which finds its inspiration in humane ideals, and which focuses on the protection of the individual in time of war" (p.xix). He maintains that the term "international humanitarian law" having this sense has now become official, although he also notes in passing that within the United Nations system the expression "law of armed conflicts" is still the preferred terminology. Other authors represented in this volume, while conserving the adjective humanitarian, also prefer to give emphasis to the expressions "armed conflict" or "war". In fact, the essays consider not only the "law of Geneva", or the legal safeguards for military personnel placed *hors de combat* and for persons not taking part in hostilities, incorporated in the four Geneva Conventions of 1949 and the two additional Protocols of 1977; attention is also given to the "law of The Hague", originating in the Hague Conventions of 1899, revised in 1907, and to some extent incorporated in the subsequent Geneva Conventions and additional Protocols. A chapter on the protection of cultural property in armed conflict is also included.

The first part of the book is entitled "Nature of International Humanitarian Law and its Place in International Law". Under this rubric there are six chapters, each concentrating on a particular region of the world and dealing with the development of humanitarian ideas relevant in armed conflict from the perspective of as many different cultural traditions and schools of thought. In such a wide undertaking some shortcomings in the form of generalizations and superficialities may well be expected. Ndám Njòya, treating the African concept, points to the existence of humanitarian principles in the pre-colonial era, while stating that rules based on such principles varied over time and place. The author admits, however,



that the lack of source materials does not permit definite conclusions (p.8). In the short essay on "the Asian concept", A d a c h i surveys primarily the humanitarian philosophy and practices of Japan. The reader is informed that in the Middle Ages prisoners of war were generally released promptly and allowed to settle with their living costs paid by the state (p.16). In his essay on the Socialist states, H e r c z e g h endeavours to show that Marxism-Leninism contributed to modern humanism, and was in accordance with humanitarian principles.

There are also more successful attempts to show how certain regional developments in the law of armed conflict relate to the wider international aspects of the subject. The essay by R u d a, for example, dealing with the Latin American concept of humanitarian law, describes and analyses the place occupied by this law in legal doctrine in the region and in the Inter-American system. On the basis of pertinent quotations drawn from Latin American sources the author touches upon a seeming paradox in this field, namely that we can speak on the one hand of the crime of war, and yet on the other of the laws of war: This is the case because international humanitarian law imposes duties on the parties to conflict without concern for the legality or otherwise of such a conflict. To what extent an illegal activity can be conducted in accordance with law is a question to which few other authors in this collective work refer (cf. S a n d o z, p.260). The regional section concludes with a brief essay by P a r t s c h, entitled "the Western concept", which surveys in outline the development of international humanitarian law in the light of two main schools of thought: Christianity "in all its different forms", and the forces of secular humanism; at the same time, the author does not underestimate the influence of the principles of neutrality in the evolution of humanitarian law.

The central parts of this volume consist of essays which cover the history and the main branches of the law of armed conflict. The former is dealt with succinctly by D r a p e r, followed by B a x t e r's contribution on the duties of combatants. The next chapter, by B l i x, on means and methods of combat, concentrates on the most recent rules contained in the 1977 Protocols. The Geneva Conventions of 1949 are examined more closely in the following chapters dedicated to the wounded, sick and shipwrecked, to prisoners of war, and to the civilian population, by R e z e k, P i l l o u d and U m o z u r i k e respectively. The protection of cultural property is surveyed by N a h l i k. A b i - S a a b deals at length with non-international armed conflicts. His contribution includes a useful evaluation of Common Article 3 of the Geneva Conventions in the light of its application in practice since 1949. The following chapter by E i d e on the subject of internal disturbances and tensions expands the discussion to human rights provisions applicable in such situations, including their relation to the humanitarian law of armed conflict.

The final part of the book is devoted to the question of application of the law. S a n d o z deals with implementing humanitarian law through the three means of prevention, control – including a comprehensive section dealing with the institution of protecting powers and the role of the ICRC – and repression. The final

chapter by Blishchenko deals with responsibility for breaches, not only on the basis of provisions of the Conventions and Protocols but also in the light of experience of war crimes tribunals.

The contributors to the present volume, in many cases eminent specialists in the laws of armed conflict, have succeeded in their essays in attaining a very high overall standard of legal scholarship. In general, however, the work is confined to thorough but somewhat cautious re-statements of the existing law. This is necessary and unavoidable, but it is perhaps unfortunate that relatively little attention has been given to the important "grey area" where the written law comes face to face with the exigencies of military necessity and power politics. In the few instances in this book where reference is made to empirical experience by an author in evaluating the provisions of the law, such remarks are usually of a broad and general character only. There are few concrete examples of application of the law in real situations, and indeed there is little mention of specific conflicts which have taken place since 1949. In works of this kind, which are ostensibly designed for teaching purposes, it could be instructive to show more clearly the limitations of the humanitarian law of armed conflict. Such an approach would help in turn to set more clearly in perspective the still-distant goals of this very important body of law, as well as the undeniable achievements that may be attributed not only to the law itself but also to the ICRC, its principal guardian. Peter Macalister-Smith **International Law at a Time of Perplexity**. Essays in Honour of Shabtai Rosenne. Ed. Yoram Dinstein, Associate Ed. Mala Tabory. Dordrecht, Boston, London: Nijhoff (1989). XXXIII, 1056 S. Dfl. 450.-/US\$ 250.-/UK£ 142.50

Der Band enthält 55 Beiträge, die sich etwa wie folgt kategorisieren lassen: Verfahren und Rechtsprechung des IGH und Lehrmeinungen hierzu (20); Menschenrechtsschutz (9); Vertragsrecht (8); Seerecht (6); Gewaltanwendung, Terrorismus und andere Themen (12). Shabtai Rosenne, dem diese Arbeiten zu seinem 70. Geburtstag gewidmet wurden, hat nahezu auf allen diesen Gebieten selbst publiziert, wie seine der Festschrift beigefügte Bibliographie ausweist. Das Vorwort von Y. Dinstein würdigt Leben und Werk des Jubilars, seine Verdienste um den Staat Israel, seine wissenschaftliche Tätigkeit, die vorteilhaft geprägt sei durch den aktiven Dienst als Diplomat, und seinen hierauf beruhenden weltweiten Einfluß auf die Entwicklung des Völkerrechts.

R. Ago befaßt sich mit Überlegungen zur Kodifikation des allgemeinen Völkerrechts; seine besondere Legitimation zur Behandlung gerade dieser Fragen bedarf keiner Begründung. S. Benadava stellt den Streit zwischen Chile und Argentinien über die Antarktis-Zone dar und die entsprechenden Schlichtungsaktivitäten des Heiligen Stuhls. Mit der Doppelrolle des Präsidenten des Sicherheitsrats, die eine gewisse Unparteilichkeit erfordere, beschäftigt sich Y. Z. Blum. M. Bos stellt Betrachtungen darüber an, wie stark das Recht früherer Jahrhunderte im geltenden Völkerrecht nachwirkt. Inwieweit einer Revision der VN-Charta zur Stärkung der Organisation in neuerer Zeit eine Chance sich eröffne, ist das Thema

von B. Broms. M. Cohen widmet seine Arbeit der delikaten Frage, inwieweit Unparteilichkeit bei Entscheidungen über Fragen des Völkerrechts erwartet werden kann. Y. Dinstein erläutert, wie unterschiedlich sich die Rechtsfragen bei der Unterscheidung des Verhaltens von Nichtkombattanten im Kriege und Kriegsverbrechern insbesondere im Hinblick auf das Strafrecht gestalten. Eine 1968 von N. Feinberg angestellte Untersuchung über die Verbindung von menschenrechtlichem Schutz und der Verfolgung von Juden ist wiedergegeben. C.-A. Fleischhauer befaßt sich mit der Funktion und Bedeutung der UN-Treaty Series. Eine rechtsvergleichende Betrachtung von T.M. Franck über die Bekämpfung des Terrorismus zeigt, wie in der Staatenwelt eine Harmonisierung von Legalität und Legitimität erreicht werden sollte und könnte. T.D. Gill zeigt die Motive der Prozeßführung auf, wie sie im *Nicaragua*-Fall zutage traten. Mit Fragen der Abgrenzung von Terrorismus, Piraterie, Anerkennung von Aufständischen und Bürgerkrieg befaßt sich L.F.E. Goldie, und L.C. Green untersucht ebenfalls die Zusammenhänge von Terrorismus und völkerrechtlichem Seerecht. Das Verhältnis der Grundsätze der Selbstverteidigung zu den Fragen der Rechtsstellung des Aggressors wird von C. Greenwood untersucht. A. Gross stellt Überlegungen an zur Rechtsstellung der Richter am IGH, insbesondere ihrer Unabhängigkeit. L. Gross empfiehlt unter Darlegung der jüngsten Praxis, den einstweiligen Anordnungen des IGH bindenden Charakter zuzuerkennen. Das Recht auf Freizügigkeit innerhalb des Staatsgebietes und die entsprechenden Stellungnahmen der Menschenrechtskommission der VN sind Gegenstand der Arbeit von R. Higgins. Anhand der Verfahrensregeln und der Praxis des IGH betont R. Jennings die gemeinsame Verantwortung der Richter. E. Jiménez de Aréchaga unternimmt den Nachweis, daß der Pakt von Bogotá mit der Begründung der obligatorischen Gerichtsbarkeit des IGH durchaus vereinbar sei. J. Lador-Lederer stellt Betrachtungen an bezüglich der Veränderungen der Auffassungen über positives Recht, Souveränität und Menschenrechte. Das Verhältnis von Schiedsgerichtsbarkeit und Staatenimmunität wird von J.-F. Lalive untersucht. R. St. J. Macdonald befaßt sich mit dem internationalen Verbot der Folter, insbesondere dem Vertrag von 1984, wobei auch auf die Schwierigkeit der Beweisfragen eingegangen wird. F.A. Mann kritisiert Praxis und Rechtsprechung nationaler Autoritäten und Gerichte hinsichtlich der Aburteilung rechtswidrig entführter Personen. Die Einstellung der USA zur Gerichtsbarkeit des IGH, insbesondere nach der Entscheidung im *Nicaragua*-Fall, wird von E. McWhinney analysiert. F. Morgenstern prüft, ob und inwieweit die Arbeiten der ILC an der Konvention über Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen und solchen zwischen internationalen Organisationen für das völkerrechtliche Vertragsrecht Neuerungen bringen. H. Mosler legt die Erfahrungen dar, die mit der Einrichtung der *ad hoc*-Kammern des IGH gemacht wurden. Einen Vergleich wiederum zwischen der Vertragskonvention von 1969 und derjenigen von 1986 zieht G.E. do Nascimento e Silva. Die bisher durchaus

nicht völlig geklärten Fragen, die das Staatsvermögen, die Archive und Staatsschulden im Falle der Staatensukzession aufwerfen, werden von E. Nathan untersucht. Die Arbeit von L. D. M. Nelson wendet sich dem Regime der Hohen See zu. Die Rolle des IGH bei der Aufrechterhaltung des Weltfriedens ist Gegenstand der Betrachtungen von A. Pellet. M. Pomerance befaßt sich mit der Funktion des StIGH im Rahmen seiner Gutachtenverfahren aus der Sicht der USA. Der Schutz der Menschenrechte als Pflicht der gesamten Staatengemeinschaft ist das Thema, dem sich B. G. Ramcharan widmet. P. Reuter stellt Betrachtungen zur Frage an, wann Verträge eine Interessenhomogenität herbeiführen und wann eine Teilbarkeit der Verpflichtungen angenommen werden muß. W. Riphagen behandelt Fragen der Rechte an und in internationalen Wasserwegen. Die Nichtigkeit von Verträgen ist Gegenstand der Untersuchung von J. M. Ruda. D. Ruzié befaßt sich mit besonderen Fragen hinsichtlich der Funktion des IGH, seiner Personalausstattung, seines Verfahrens und seiner Gutachterstätigkeit. Die Arbeit von G. Sacerdoti nimmt ihren Ausgang von einer Analyse des *Barcelona Traction*-Falles und vertieft die Fragen nach der Rechtslage von Gesellschaften unter fremder Kontrolle. Zur Verschränkung von Vertragsrecht und Gewohnheitsrecht nimmt O. Schachter Stellung. Die Rechtsstellung und das Verfahren der Kammern des IGH werden von S. M. Schwebel einer eingehenden Untersuchung unterzogen. C. Shachor-Landau stellt Überlegungen zu der durchaus nicht geklärten Frage an, wie sich die Kompetenzen der beiden europäischen Gerichte, des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Gerichtshofs der Europäischen Menschenrechtskommission zueinander verhalten, falls sie in Zuständigkeitskonflikte geraten. Das Verbot des Völkermordes wird in seiner Entstehung, seiner Positivierung und Durchsetzung von M. N. Shaw behandelt. B. Simma erläutert das Problem der Staatenverantwortlichkeit als die gesamte Völkerrechtsgemeinschaft betreffend, insbesondere auch im Hinblick auf den Begriff des *international crime* und prüft die Rechte der nicht unmittelbar Verletzten. Zwischenstaatliche Beziehungen im alten Indien werden von N. Singh zum Gegenstand seiner Betrachtung gemacht. K. Skubiszewski prüft, wie weit die Akzeptanz von *implied powers* der Organe internationaler Organisationen zulässig ist und sieht ihre wesentlichen Grenzen in der Rechtsnatur der Organisation. Das Recht auf Selbstverteidigung und die Pflicht, die Regeln der Nicht-Intervention zu beachten, werden von L. B. Sohn als Gegenstand der Rechtsprechung des IGH behandelt. Die Souveränität der Staaten als im Spannungsverhältnis stehend zur internationalen Anerkennung der Menschenrechte wird von G. Sperduti in ihren heutigen Grenzen und auch rechtsphilosophisch aufgezeigt. S. Sucharitkul befaßt sich mit der Entstehung des Begriffs des gemeinsamen Erbes der Menschheit und zeigt die Auswirkungen bei Anerkennung eines solchen Prinzips. Das Verfahren zur Abfassung und Inhaltsgestaltung weltweiter, mehrseitiger Verträge, vor allem auch Fragen der entsprechenden Reformen, werden von P. C. Szasz der Kritik unterzogen. M. Tabory widmet ihre Untersuchung dem

Schutz der Frauen im Rahmen der Garantie allgemeiner Menschenrechte. Zur Frage des Rücktritts und der Entlassung von Richtern am IGH äußert sich S. Torres Bernárdez. E. Ustor liefert einen kritischen Rückblick auf die Erfahrungen und die Praxis Ungarns mit Schiedsabkommen. Rechtsnatur und Abschluß von Verträgen unter dem Regime der ILO werden von N. Valticos untersucht. D. Vignes gibt einen Überblick über die Fragen des Seerechts im Hinblick auf die Nordgrenzen Kanadas. P. Weil befaßt sich mit Problemen der Bestimmung von See- und Landgrenzen und ihrer Vergleichbarkeit. F. Wolf schildert die Zusammenhänge zwischen Arbeiten und Ergebnissen der ILO und denjenigen der Seerechtskonferenzen.

Diese Arbeiten müssen, trotz relativer Kürze, insgesamt nicht nur als aufschlußreich und wissenschaftlich von hohem Niveau beurteilt werden, sondern es zeigt sich auch, daß vielfältige Gedanken zur *lex ferenda* und so zur Fortentwicklung des Völkerrechts geboten werden, was im Hinblick auf die Persönlichkeiten der Teilnehmer an der Festschrift wohl auch nicht anders zu erwarten war.

Karl Doehring

**Jahrbuch für die Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit. Bd.2 (1988).** Hrsg. von Otto arndt Glossner in Verbindung mit Deutscher Ausschuß für Schiedsgerichtswesen e. V. Mit Beiträgen von Christian Borris [u. a.]. Heidelberg: Verlag Recht und Wirtschaft (1989). IX, 286 S. DM 195.–

Langfristiges Ziel des neuen Jahrbuchs ist es, als regelmäßige Publikation und in Ergänzung zu Aufsätzen, Kommentaren und Monographien dazu beizutragen, den Gedanken der Streitbeilegung durch Schiedsgerichte zu fördern. Der vorliegende zweite Band versucht dies wieder durch aktuelle Information und begleitende Kommentierung über neue Entwicklungen in diesem weiterhin rasch an Umfang und Bedeutung zunehmenden Rechtsbereich.

Bei den Abhandlungen beschreibt zunächst Borris, wie die UNCITRAL-Schiedsregeln in der Praxis des Iran-United States Claims Tribunal angewendet werden. Sein Fazit: Die UNCITRAL-Schiedsregeln haben ihren ersten großen Praxis-Test bestanden, insbesondere konnten auf ihrer Basis auch grundsätzliche Unterschiede zwischen US-amerikanischem und iranischem Verfahrensrecht überbrückt werden. Dolzer gibt einen Überblick über Formen der Streitbeilegung im multilateralen Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt auf den institutionalisierten Systemen von GATT, IMF und ICSID. Heiermann untersucht Fragen im Zusammenhang mit dem Schiedsvertrag im Bauwesen und Anlagenbau, einem Bereich in dem die internationale Schiedsgerichtsbarkeit eine immer größere Rolle spielt. Sandrock geht Qualifikation, Anknüpfung und Wirkungen von *ex aequo et bono*- und *amiable composition*-Vereinbarungen nach. Stichworte zu weiteren Beiträgen im ersten Teil, die sich mit Fragen nationaler Rechtsordnungen befassen, sind etwa: Schiedsrichterablehnung im italienischen Recht (Briguglio), Handelschiedsgerichtsbarkeit in Spanien (Cremades), Schiedsort Stockholm (Hobér), die neue schweizerische Regelung der internationalen Schiedsgerichts-

barkeit (Klein), Argentinien nach der Ratifizierung des New Yorker Übereinkommens von 1958 (Grigera Naón) und das Übergangsrecht zum schweizerischen IPR-Gesetz (Schneider). Schließlich untersucht Kornblum die Befugnis bzw. die Verpflichtung privater Schiedsgerichte, gemäß Art.177 des EWG-Vertrages Vorabentscheidungen des EuGH einzuholen.

Im zweiten Teil, in dem neue Schiedsordnungen etc. vorgestellt werden, sind u. a. Beiträge zur Schiedsordnung der American Arbitration Association (Hoellering/Young), dem Schiedsgericht der Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft, Wien (Melis), dem Schiedsgericht bei der Kammer für Wirtschaft und Industrie, Moskau (Pozdniakow), dem Regionalen Schiedszentrum Kuala Lumpur, der bulgarischen Handelsschiedsgerichtsbarkeit (Stalev) und dem Schiedsrichterkollegium der Kammer für Außenhandel, Warschau (Szurski), enthalten.

Die neuere deutsche Rechtsprechung zur Schiedsgerichtsbarkeit (Raeschke-Kessler) und einen Vergleich der einschlägigen deutschen und französischen Rechtsprechung aus dem Jahre 1988 (Schlosser) bietet der dritte Teil. Schließlich bringt der vierte Teil – aktuelle Informationen aus dem Ausland – Kurzbeiträge zu neueren Entwicklungen in Ägypten (Enein), den USA (Hoellering und Branson/Wallace), Österreich (Seidl-Hohenveldern) und Indien (Glossner).

Die ersten beiden Bände des Jahrbuchs haben sowohl thematisch als auch geographisch ein breites Spektrum aus der aktuellen Praxis der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit behandelt. Dem Anspruch einer kontinuierlichen Begleitung neuerer Entwicklungen würde es sicherlich auch entsprechen, wenn in künftigen Jahren Schwerpunkte bisweilen ausführlicher dargestellt würden – wie etwa die Prüfung des UNCITRAL-Modellgesetzes für die Schiedsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland, wie sie der Herausgeber im Vorwort zum vorliegenden Band angesprochen hat.

Norbert Wühler, Den Haag

**Jakob, Carin Thinam: Sanktionen gegen vertragsbrüchige Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EWG). Reaktionsmöglichkeiten der Gemeinschaft oder der anderen Mitgliedstaaten im Falle der Nichtbefolgung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofes durch eine Vertragspartei.** Berlin: Duncker & Humblot (1988). 216 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd.86). DM 82.–

Die Verfasserin des hier anzuzeigenden Werkes, das als Bonner Dissertation bei Tomuschat vorgelegen hat, untersucht im Hinblick auf die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft umfassend einen Problemkreis, der Grundfragen der Effektivität einer jeden Rechtsordnung aufwirft: die Sanktionierung rechtswidrigen Verhaltens der Rechtsgebundenen und -unterworfenen, hier: der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft. Die Arbeit ist in zwei Hauptteile gegliedert. Der erste Teil behandelt Sanktionsmöglichkeiten der EWG selbst, der zweite die der anderen Mitgliedstaaten. Die Verfasserin geht von dem überzeugenden Ansatzpunkt aus, daß erst nach Durchführung eines Vertragsverletzungsverfahrens vor

dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und einer erneuten Luxemburger Feststellung der Verletzung des Vertrages wegen Nichtbefolgung des Urteils selbst berechtigterweise Sanktionsmöglichkeiten gegen den vertragsbrüchigen Mitgliedstaat diskutiert werden können; denn nur der Gerichtshof kann nach den Grundsätzen des EWG-Vertrages autoritativ eine Verletzung des Gemeinschaftsrechts feststellen. In Ermangelung einer ausdrücklichen Sanktionsbefugnis im EWG-Vertrag (anders: Art.88 EGKS-Vertrag) untersucht die Verfasserin im ersten Hauptteil *implied* und *resulting powers* im Vertrag, Art.235, die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage durch Sekundärrecht und die »allgemeinen Strukturprinzipien« der Gemeinschaftsverträge als Ansatzpunkte für Sanktionskompetenzen. Dabei entwickelt sie ihre Zwischenergebnisse sorgfältig, ausgehend etwa von der ursprünglichen Bedeutung der *implied powers* und *resulting powers* in Bundesstaat und internationalen Organisationen über die generelle Anwendbarkeit dieser »Auslegungsmethoden« in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die Tragfähigkeit der untersuchten Ansätze für die Fragestellung selbst. Gleiches gilt für den Argumentationsansatz aus dem »besonderen Charakter« der Gemeinschaft oder den »allgemeinen Strukturprinzipien«, bei deren Erörterung wohl zu Recht eine Analogie zu Art.88 EGKS-Vertrag aus dem Grundsatz der »Einheit der Verträge« abgelehnt wird. Schon die soeben zitierten Begriffe zeigen, ebenso wie die in der literarischen Diskussion wiederholt auftauchenden und von der Verfasserin aufgegriffenen Begriffe der »Verfassungswirklichkeit« und des *point of no return*, daß die eigentliche Entscheidung pro oder contra Sanktionsbefugnisse auf der Grundlage eines wie auch immer gearteten Vorverständnisses über den »Charakter« der Gemeinschaft zu fällen ist. Was auf den ersten Blick als Schwachpunkt der vorliegenden (juristischen) Arbeit erscheinen mag, stellt die eigentliche Stärke der Untersuchung von Jakob dar: Sie macht im Unterschied zu vielen anderen deutlich, daß sich die untersuchte Frage nicht wertungs- und vorurteilsfrei beantworten läßt. Zu Recht ist sie in ihrer eigenen Abwägung vorsichtig und verwirft im Ergebnis alle denkbaren Ansätze für Sanktionsbefugnisse der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft selbst.

Im zweiten Hauptteil untersucht die Verfasserin im wesentlichen die Zulässigkeit völkerrechtlicher Sanktionsmechanismen gegen den vertragsbrüchigen Mitgliedstaat durch andere Mitgliedstaaten, nachdem sie die Ableitung bilateraler Sanktionsbefugnisse aus dem Gemeinschaftsrecht selbst abgelehnt hat. Die Kernfrage der folgenden Ausführungen ist die Anwendbarkeit von Völkerrecht im Rahmen des EWG-Vertrages, mithin die grundsätzliche Frage nach dem Verhältnis der EWG zum Völkerrecht. Die Verfasserin setzt sich ausführlich mit den verschiedenen Argumentationstopoi im europarechtlichen Schrifttum auseinander und weist im einzelnen nach, daß diese (d. h.: »Desintegrationsgefahr«; »Rechtsnatur der Gemeinschaft«; »Geschlossenheit der Rechtsordnung«; »strukturelle Andersartigkeit der Rechtskreise«; »Individualrechte der Marktbürger« und »objektive Rechtsordnung«) nicht in der Lage sind, einen Rückgriff auf völkerrechtli-

che Sanktionsmechanismen auszuschließen. Die Argumentation ist im einzelnen präzise und vermag zu überzeugen. Problematisch scheint jedoch, daß die Verfasserin ihren argumentativen Ansatz nicht offenlegt. Auf S.126 wird zwar darauf hingewiesen, daß der Rückgriff auf völkerrechtliche Sanktionsmechanismen Fragen nach der »Rechtsnatur der Gemeinschaft und der Qualität der Gemeinschaftsrechtsordnung« aufwirft, aber die schon angesprochene Diskussion der möglichen Argumente schließt die Verfasserin (etwas überraschend) mit der Feststellung, daß »der völlige Ausschuß eines Rückgriffs nicht zu begründen ist« (S.154). Dem ist nur implizit zu entnehmen, daß die Argumentationslast (für den Ausschluß eines Rückgriffs oder die Begründung des Rückgriffs) entscheidend von eben einer zentralen Frage abhängt: »Wie stehe ich zur Rechtsnatur der Gemeinschaft?« Diese Frage kann sicherlich an verschiedenen Standorten behandelt werden. Die Wahl des Standortes hätte aber, wegen möglicher Implikationen für die Argumentationslast, begründet werden müssen.

Ist nach Auffassung der Verfasserin ein Rückgriff auf völkerrechtliche Sanktionsmechanismen daher grundsätzlich zulässig, so fragt sich, ob die Besonderheiten des Gemeinschaftsrechts Modifikationen dieser Mechanismen erfordern (z. B. vorherige Einschaltung der Kommission; Verfolgung nur des »Gemeinschaftsinteresses«; etc.). Dies wird an den Instituten der Repressalie und der *clausula rebus sic stantibus*, dem Grundsatz *inadimplenti non est adimplendum* und Riphagens »Konzept der Gegenseitigkeit« jeweils mit interessanten weiterführenden Überlegungen untersucht. Gerade weil man, wie angedeutet, im einzelnen durchaus zu anderen Ergebnissen als Jakob kommen kann, hat sie ein wichtiges Werk vorgelegt. Wer die von ihr behandelte Thematik in Zukunft untersucht, muß Stellung zu seinem Grundverständnis vom Rechtscharakter der Gemeinschaften nehmen.

Stefan Richter

**Lucchini, Laurent/Michel Voelckel: Droit de la Mer.** Tome I. Paris: Pedone (1990). X, 640 S. FF 390.–

Dieser Band enthält zwei Teile des Werks, die allgemeine Charakteristik des Meeresvölkerrechts, seine Geschichte und seine Kodifikationen im ersten, die Zonen und Sondergebiete des Meeres im zweiten. Für den kommenden Band sind drei Teile des Stoffs angekündigt: die Abgrenzung der Zonen, die Tätigkeiten auf dem Meer und die Streitbeilegung. Es bleibt freilich nicht aus, daß der vorliegende Band gewisse Vorwagnahmen und Hinweise auf den späteren enthält.

Obwohl Frankreich das Law of the Sea vom 10. Dezember 1982 unterzeichnet hat, pflegen sich die französischen Wissenschaftler in ihren Arbeiten und auf ihren Tagungen sehr kritisch zu äußern. Auch dies Werk läßt es nicht daran fehlen; jedoch nütze der Text von Montego Bay durch manche Klarstellungen, und er wird trotz des Mangels der formellen Geltung bereits als Bestandteil des Stoffes dargestellt. Das kann auf längere Sicht von Vorteil sein und fällt den Verfassern nicht schwer, weil sie in ihm doch noch viel vom überlieferten Recht vorfinden oder als notwendige Entwicklung verstehen.



Die Darstellung liest sich geläufig und anregend; ein Anfänger würde sehr gut eingeführt werden. Auch dem Spezialisten möchte man das Werk empfehlen, weil viele Daten eingestreut sind, das Wesentliche gründlich behandelt und das Unwesentliche weggelassen ist.

Es ginge zu weit, hier alles zu erörtern; die Materie ist ohnehin allgemein bekannt. Aber manche Punkte verdienen Erwähnung, wenn die Verfasser übers Hergebrachte hinaus Zusammenhänge zeigen und Probleme aufwerfen.

Wie bei uns Meeresvölkerrecht und Seerecht verschiedene Bereiche sind, ist hier *droit de la mer* etwas anderes als *droit maritime* (S.7ff., 121). Man findet keine Formel für die Trennung, und man versteht das erste nicht recht ohne das zweite. Es wird auch zu Recht eingeschärft, daß die Freiheiten des Meeresvölkerrechts eigentlich solche des Schiffers und Fischers sind (S.124) – man könnte den Forscher hinzurechnen. Nützlich und von breiterer Bedeutung ist auch, die Völkergewohnheit auf eine Summe einseitiger Staatshandlungen zurückzuführen (S.124); die Menschheit dagegen als Titular eines gemeinsamen Erbes ist noch nicht hinreichend klar verstanden, um rechtlich als Subjekt aufzutreten. Zu den Quellen des Meeresvölkerrechts werden Entschlüsse der Generalversammlung der Vereinten Nationen nicht gerechnet, wenn sie auch bei der Bildung von Gewohnheit und Rechtsüberzeugung eine Rolle spielen können (S.61 ff.). Zwingendes Recht wird als Kategorie nicht abgelehnt – obwohl in Frankreich sonst viel Skepsis waltet –, aber die Einstufung des gemeinsamen Erbes der Menschheit sei nicht angebracht (S.62, 90). Zwei Mängel im gegenwärtigen Zustand werden hervorgehoben: die internationalen Organisationen, die auf dem Gebiet des See- und Meeresvölkerrechts tätig sind, seien zu zahlreich und zu wenig koordiniert (S.117), und viele der neuen und kleinen Staaten seien gar nicht in der Lage, die ihnen zugewachsenen großen Seegebiete zu beherrschen (S.128).

Zonen des Meeres mit verschiedenen Rechten der Uferstaaten gibt es – unter Einbezug der Lufträume über ihnen – nicht weniger als 25, wozu dann noch die Rechtsstellungen der Inseln, Erhebungen, Felsen und Bauwerke zu behandeln sind (S.582).

Die einfache Einteilung in Eigengewässer, Küstenmeer und Hohe See genügt nicht mehr, da der Kompromiß zwischen den Wünschen der Seefahrt und Forschung und den Ansprüchen der Uferstaaten auf wirtschaftliche Nutzung diffizile Unterscheidungen und komplizierte Lösungen hervorgebracht hat. Die überlieferte französische Bezeichnung *eaux intérieures* hat die Anschaulichkeit verloren, nachdem zu dieser Kategorie auch Gewässer oberhalb der künstlichen geraden Basislinien der Außenzonen und die von Inselgruppen umschlossenen Meeresteile gerechnet werden. Es wird geschätzt, daß eine Million Quadratkilometer vom Status des Küstenmeers in den Status der Eigengewässer gewechselt sind (S.144 Anm.23). Allerdings ist der letztere auch nicht mehr einfach mit Souveränität des Uferstaates zu beschreiben – wenn er überhaupt je so gegolten hat, weil doch das fremde Schiff auf dem Weg zum Hafen und im Hafen eine gewisse Exemption seiner

inneren Angelegenheiten von der Herrschaft des Uferstaates genossen hat (S.146ff.). Hinzu kommt jetzt, daß bei der Ausdehnung der Eigengewässer vielfach die bestehenden Durchfahrtpassagen aufrechterhalten wurden.

Die Souveränität des Uferstaates über das Küstenmeer ist als Formel heute allgemein anerkannt (S.165f.), jedoch ist das Regime keineswegs einheitlich (S.168f.). Zur Breite scheinen die Verfasser behaupten zu wollen, ihr Höchstmaß von 12 sm sei Gewohnheitsrecht, und erwähnen dabei, daß einige Staaten (es sind freilich keine wichtigen) ihre früheren weitergehenden Festsetzungen zurückgenommen haben (S.174f.). Es bleiben aber doch 20 Staaten mit größerer Breite, darunter 13 mit 200 sm (S.584, 174 Abs.2); dieser Zweifel ist noch nicht geklärt. Die Verfasser schildern auch die Entwicklung des Systems der geraden Grundlinien für die Bemessung des Küstenmeers und haben Bedenken gegen die Korrektheit mancher Praktiken (S.184).

Der Anschlußzone sind nur kurze Ausführungen gewidmet (S.195–200), weil das gegenwärtige Zonensystem ihre Bedeutung sehr gemindert habe.

Zur 200-sm-Wirtschaftszone erinnern die Verfasser daran, daß der Gedanke nicht ganz neu ist; sie halten dafür, daß sie schon jetzt vermöge Gewohnheit ein positives Institut sei (S.207f.). Jedoch hätten manche Staaten sich unbefugt zu erhebliche Befugnisse beigelegt (S.223), und hier wird die Bemerkung wiederholt, daß manche gar nicht imstande seien, solche breiten Flächen zu beherrschen (S.230, vgl. S.128).

Eigenartig erscheint die Geschichte des Festlandssockels und seiner variierenden Definitionen. Diese machen Schwierigkeiten, weil die Konvention von 1958 noch in Kraft ist und der übrigens unklare Satz von der natürlichen Verlängerung des Festlandes nicht in Gewohnheitsrecht erwachsen ist (S.249f., 256). Doch sind durch den Text von 1982 dem internationalen Bereich zweieinhalb Millionen Quadratseemeilen weggenommen und den Uferstaaten zugeteilt.

Die Hohe See ist systematisch und real ein Restbestand; das neue Recht hat ihr ein Drittel ihres Umfangs weggenommen (S.273). Die Freiheit war um 1600 begrenzt und umstritten (S.268), praktisch ist die Fischereifreiheit nur noch von geringem Belang, weil sie nützlich nur in der Zone ausgeübt werden kann, die nun den Uferstaaten vorbehalten ist (S.279, 281). Indessen hat die Schifffahrtsfreiheit an Bedeutung zugenommen, weil sie den Binnenstaaten zusteht – eine Entwicklung, die seit 1921 eingesetzt und aufs Land übergegriffen hat, weil jetzt das Recht auf Zugang zum Meer klar statuiert ist (S.272). Der Inhalt der Meeresfreiheit ist in den Texten nicht vollständig beschrieben, weshalb sie auch auf das sonstige Völkerrecht verweisen. Sie geht auch nicht schlüssig aus den Doktrinen zum Status des Meeres hervor (S.275ff.); die Verfasser wollen die Frage nicht entscheiden, ob es die eine Meeresfreiheit gibt oder ein Bündel allgemeiner Benutzungsrechte. Es gibt deren solche, die noch nicht genügend geklärt sind, so die militärischen, die Landung aus der Raumfahrt, der Sport, die Müllverkipfung. Die Ordnung auf der Hohen See baut sich auf das Recht der Flagge (S.282ff.) mit dem stets drängenden

Problem der billigen Flaggen. Die Fiktion des Schiffes als schwimmenden Teils des Flaggenstaates ist aufgegeben, aber dessen Hoheit bleibt im Grundsatz eine ausschließliche (S.285f.). Wo gemeinsame Interessen der Staaten wahrgenommen werden, und das ist immer öfter der Fall, gibt es Eingriffe in diese Ausschließlichkeit (S.287ff.).

Den Boden unter der Hohen See trachtet man aus dem Status der Fläche auszuscheiden, und diesen Bemühungen im Law of the Sea sind die Seiten 294–319 gewidmet, nicht ohne skeptische Bemerkungen über das angebliche gemeinsame Erbe der Menschheit; die ganze Frage sei übrigens nicht mehr aktuell, weil die Aussichten auf eine Nutzung der unterseeischen Bodenschätze sich weit in die Ferne verlagert haben.

Als Sondersituationen werden besprochen die Inseln und Inselgruppen, die Meerengen und meerverbindenden Kanäle, die geschlossenen und halbgeschlossenen Meere, die Polargebiete und die historischen Gewässer. Dies Thema hat an praktischer Bedeutung verloren; denn manche Ansprüche, die von Uferstaaten mit historischen Gründen erhoben waren, sind durch die neuesten Tendenzen erfüllt worden, z. B. bei den Archipelgewässern (S.553). Umgekehrt argumentieren jetzt die Schifffahrtsstaaten historisch, um ihre Freiheiten gegenüber den Seegebietsansprüchen der Uferstaaten zu verteidigen. Jedoch ist der Begriff sehr unklar geblieben.

Zum Meeresvölkerrecht gehört der Status (oder die Ansprüche) der Binnenstaaten und der Staaten mit kurzer und eingeeengter Küste. Auch hier tadeln die Verfasser die Unklarheiten im Text von 1982 (S.534ff.) und wundern sich darüber, daß diese doch zahlreichen Konferenzteilnehmer nicht die allgemeine Meeresfreiheit verteidigten, sondern sich mit vagen Zusagen über besseren Zugang zum Meer haben abspesen lassen. Als Kuriosum ist zu werten, daß die Sowjetunion die Beteiligung Weißrußlands als eines Binnenstaates an den Seezonen der europäischen Staaten erlangen wollte (S.535 Anm.78).

Alles in allem erwartet man den zweiten Band in der Aussicht, die Tätigkeiten zur See in derselben lebhaften und anschaulichen Art erörtert zu finden. Eine Schwierigkeit bleibt darin übrig, daß das Law of the Sea nicht in Kraft ist, aber mit dargestellt werden muß, und eine ausführliche Untersuchung des jetzt geltenden Rechts zu jedem Artikel das Werk sehr belasten würde. Hier wäre nur hilfreich eine allgemeine Anleitung, wie man das Fortgelten alter Texte, die Erkenntnis alten Gewohnheitsrechts, die Anerkennung neuen Gewohnheitsrechts (wenn der Ausdruck noch gestattet ist), das Erwachen des Law of the Sea in positives Recht zu beurteilen hat, sodaß der Leser diese Zweifel zuverlässig entscheiden kann.

Fritz Münch

**Naveau, Jacques: International Air Transport in a Changing World.** Brussels: Bruylant; London, Dordrecht, Boston: Nijhoff (1989). 250 S. (Utrecht Studies in Air and Space Law). Dfl. 135.–/US\$ 67.–/UK£ 45.–

Diese Studie ist die überarbeitete und auf den neuesten Stand gebrachte eng-

lischsprachige Version der 1980 erschienenen Monographie «Droit du transport aérien international» (1980). Das Hauptanliegen der damaligen Studie war es, eine relativ knapp gehaltene Zusammenfassung der Probleme des internationalen Luftrechts in französischer Sprache vorzulegen, wobei den aktuellen Entwicklungen besondere Beachtung geschenkt wurde. Die amerikanische *deregulation policy* unter Präsident Carter und ihre Auswirkungen auf die internationalen Luftfahrtbeziehungen standen damals im Mittelpunkt. Die jetzt erschienene englischsprachige Überarbeitung verfolgt den gleichen Ansatz, widmet sich indes nunmehr auch den europäischen Liberalisierungstendenzen im Luftverkehr.

Der erste Abschnitt ist den »klassischen« Instrumenten des internationalen Luftrechts gewidmet, dem Abkommen von Chicago 1944 und dem Bermuda-Abkommen von 1946. Insbesondere die Ausführungen zum bilateralen Modell-Abkommen von Bermuda sind lesenswert, da der Autor seine langjährigen praktischen Erfahrungen, u. a. als Mitglied der belgischen Verhandlungsdelegation für bilaterale Luftverkehrsabkommen, einbringt.

Im zweiten Abschnitt stellt der Autor die Institutionen ICAO (International Civil Aviation Organization), IATA (International Air Transport Association), die Regionalorganisationen und die nationalen Institutionen dar. Die kurzen, übersichtlichen und auf das Wichtige beschränkten Ausführungen zu ICAO und IATA sind gelungen. Die Beschreibung der Regionalorganisationen, z. B. der European Civil Aviation Conference (ECAC), erscheint dagegen teilweise cursorisch und unvollständig (so z. B. die im Rahmen der ECAC geschlossenen Abkommen und Memoranda of Understanding; S.79/80: Regionalorganisationen der Luftfahrtunternehmen). Das gleiche gilt auch für die nationalen Institutionen (knapp 2¼ Seiten). Diese Teile sind gegenüber der französischsprachigen Fassung leider zu stark gekürzt worden.

Der dritte und der vierte Abschnitt ("The Acquisition of Commercial Rights"; "The Evolution of the Regulatory System") behandeln den Erwerb von kommerziellen Verkehrsrechten sowie die Entwicklung des Regelungssystems der internationalen Luftfahrt von 1946 bis heute. Der zweite Teil des dritten Abschnitts ist unzutreffenderweise mit "Unilateral Granting of Traffic Rights" überschrieben, da es hier in der Hauptsache um bilaterale Abkommen geht, bei denen ein Austausch von kommerziellen Verkehrsrechten zwischen den Partnerstaaten des Abkommens stattfindet.

Der fünfte Abschnitt enthält einen relativ kurzen, aber in einschlägigen Werken selten zu findenden Überblick über die besonderen Probleme der Verkehrsluftfahrt in den Entwicklungsländern. Da diese Probleme im letzten Jahrzehnt stark zugenommen haben, unter anderem aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Lage vieler Entwicklungsländer und der mangelnden Konkurrenzfähigkeit ihrer Luftfahrtunternehmen, ist dieser Abschnitt besonders nützlich und sollte, falls das Werk weiter überarbeitet wird, möglichst vertieft werden.

Der sechste Abschnitt befaßt sich mit den Liberalisierungsentwicklungen in

Europa und besonders im Rahmen der EG. Dieser Abschnitt (wie auch der fünfte) ist neu in das Werk eingefügt worden, lehnt sich aber an frühere Ausführungen des Autors in seinem «L'Europe et le transport aérien» (1983) an. Neu ist insbesondere die Diskussion der *Nouvelles Frontières*-Entscheidung des EuGH aus dem Jahre 1986 sowie des »Luftverkehrspakets« des Rates von 1987. Beide sind lesenswert, da sie in relativ knapper Form das Wesentliche zusammenfassen. Die Entwicklungen in der EG sind indes so rasant, daß seit Erscheinen der Arbeit inzwischen wieder mehrere Fakten überholt sind (so z. B. ist die *Nouvelles Frontières*-Entscheidung durch die *Abmed Saeed*-Entscheidung von 1989 ergänzt worden; die Kapazitätsmargen des Luftverkehrspakets von 1987 sind durch neue Ratsentscheidungen von 1990 geändert worden u. a. m.). Dies ist jedoch unvermeidlich und tut dem Nutzen von Naveau's Arbeit keinerlei Abbruch.

In einem abschließenden Kapitel faßt der Autor seine Ausführungen mit dem Blick auf künftige Entwicklungen zusammen. Er bringt dabei in sehr nützlicher Weise seine persönlichen Erfahrungen ein und behandelt Kernprobleme der künftigen internationalen Zusammenarbeit im Luftfahrtbereich sowohl auf Regierungsebene als auch auf der Ebene der Luftfahrtunternehmen.

Die Arbeit wird ergänzt durch einen Anmerkungssteil, einen Fundstellennachweis für internationale Luftfahrtabkommen und eine ausgewählte Bibliographie.

Dieses Werk ist in erster Linie für den Praktiker geschrieben; es wird aber auch für den akademischen Leserkreis sowie für die an Luftfahrtfragen interessierte Öffentlichkeit von Interesse sein.

Ludwig Weber, Montreal/Genf

**Refugees. The Trauma of Exile. The Humanitarian Role of Red Cross and Red Crescent.** Ed. by Diana Miserez. Based on a Red Cross Workshop at Vitznau, Switzerland, October 1987. Dordrecht, Boston, London: Nijhoff (1988). XX, 340 S. (League of Red Cross and Red Crescent Societies). Dfl. 165.-/US\$ 89.-/UK£ 52.-

This book deals with the problems of refugees, asylum seekers and victims of torture primarily from a social, psychological and medical perspective. As such, it is not a legal study at all; however, instead of legal analysis, the work offers a perceptive and informative insight into the human and personal dimension of the problems of uprooted men, women and children. It is thus a valuable companion to any lawyer, administrator or official working in the humanitarian field.

The volume is based on and reproduces the contributions made at the Red Cross Workshop held at Vitznau, Switzerland, in October 1987 under the auspices of the League of Red Cross and Red Crescent Societies, with the participation of the Otto Benecke Foundation. In total, some 25 agencies were represented at the workshop. There was no special focus on any particular group of refugees, and the problems discussed are mainly those facing refugees upon their arrival in reception camps and in western societies. All of the papers reflect a high standard of professional responsibility on the part of the authors in their involvement with refugees and asylum seekers, combining scholarly research with personal service and dedi-

cation to their work. The book vividly testifies to the need to create dignified living conditions for refugees and asylum seekers, but the political and legal processes that will contribute to attaining this objective are beyond its scope.

Peter Macalister-Smith

**Reiner, Andreas: Handbuch der ICC-Schiedsgerichtsbarkeit.** Die Verfahrensordnung des Schiedsgerichtshofes der Internationalen Handelskammer unter Berücksichtigung der am 1.1.1988 in Kraft getretenen Änderungen. Wien: Manz 1989. 335 S. (Recht – Wirtschaft – Außenhandel, Schriftenreihe hrsg. von Peter Doralt und Helmut H. Haschek, Bd.13). ÖS 570.–

Die Schiedsgerichtsbarkeit gemäß der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) ist heute die am weitesten verbreitete Methode der Streiterledigung im internationalen Wirtschaftsverkehr. Entsprechend wichtig ist eine möglichst umfassende Information hierüber für potentielle Nutzer des Systems, aber auch für dessen wissenschaftliche Begleitung. Eine solche Information erschwerten bisher zwei Probleme: Abgesehen von dem »Klassiker« von Craig/Park/Paulsson gab es keine geschlossene Darstellung der ICC-Schiedsgerichtsbarkeit; und die Praxis war wegen der Vertraulichkeit von Schiedssprüchen und -verfahren kaum zu erschließen. Hier liegt der besondere Wert des vorliegenden Buches, dessen Autor vor allem bei der Beschreibung der Beteiligung von Schiedsgerichtshof und Sekretariat der ICC seine Erfahrungen aus einer mehrjährigen Tätigkeit im dortigen Sekretariat einbringen konnte.

Reiner behandelt in seinem Handbuch die Schiedsordnung der ICC in der neuen, seit 1.1.1988 geltenden Fassung. Darüber hinaus erläutert er Bestimmungen des deutschen, österreichischen und schweizerischen Rechts, soweit sie für die ICC-Schiedsgerichtsbarkeit von Bedeutung sind. (Als Recht der Schweiz wird allerdings noch das Konkordat herangezogen, nicht das während Drucklegung des Buches am 1.1.1989 in Kraft getretene IPR-Gesetz). Die Darstellung folgt den typischen Stadien im Ablauf von ICC-Schiedsverfahren von der Einreichung der Schiedsklage bis zur Vollstreckung des Schiedsspruchs. Ein Schwerpunkt liegt im »Verfahren bis zur Übergabe der Akten an die Schiedsrichter«. Die Erläuterungen hierzu machen nahezu die Hälfte des Textteils aus und geben umfassend Auskunft über die Praxis des Schiedsgerichtshofs bei der Konstituierung des Schiedsgerichts und der Bestellung und Ablehnung von Schiedsrichtern. Etwas weniger ausführlich behandelt Reiner das Verfahren vor den einzelnen Schiedsgerichten sowie die Grundlagen für deren Sachentscheidung. Erschöpfend ausgewertet und diskutiert sind die deutschsprachige Literatur und Rechtsprechung, aber auch grundlegende Veröffentlichungen und Entscheidungen insbesondere aus dem englischen und französischen Sprachraum sind berücksichtigt (vgl. etwa die Diskussion zu Art.21 der ICC-Schiedsordnung, der die Kontrolle des Schiedsspruchentwurfs durch den Schiedsgerichtshof regelt, S.260 ff.).

Ein Anhang enthält die ICC-Musterschiedsvereinbarung mit einer erläuterten Checkliste für mögliche Ergänzungen und Änderungen, die deshalb besonders

nützlich ist, weil die Standardklausel der ICC vielfach als unbefriedigend empfunden wird. Des weiteren findet sich ein Muster für die *terms of reference* nach Art.13 der ICC-Schiedsordnung. Zusammen mit dem detaillierten Inhaltsverzeichnis verhelfen detaillierte Artikel- und Stichwortverzeichnisse zum schnellen Auffinden eines bestimmten Fragenkomplexes. Insgesamt gibt das Handbuch von Reiner eine umfassende und zuverlässige Einführung in die ICC-Schiedsgerichtsbarkeit. Konkurrenzlos ist es für Schiedsrichter und Parteivertreter eines ICC-Schiedsverfahrens, soweit sie Auskunft über die Praxis des Schiedsgerichtshofs und des Sekretariats der ICC suchen.

Norbert Wühler, Den Haag

**Schlosser, Peter: Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit.** 2., völlig neu bearb. Aufl. Tübingen: J. C. B. Mohr (1989). XXVII, 791 S. DM 298.-

Mehr noch als bei der ersten Auflage vor 15 Jahren, handelt es sich bei dieser zweiten Auflage des »Schlosser« fast um ein Handbuch, das dem Praktiker eine über die Grenzen des deutschen Rechts hinausgehende Gesamtdarstellung der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit zur Verfügung stellt. Zutreffend geht Schlosser davon aus, daß es »wohl kein anderes Rechtsgebiet [gibt], wo sich über die Grenzen aller weltoffenen Länder hinweg ein solches Maß an einheitlichen oder doch aufeinander abgestimmten Denkgewohnheiten eingestellt hätte wie im Recht der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit«. Dies erlaubt ihm auf weiten Strecken eine Darstellung, die nicht mehr die Lösungen der verschiedenen Rechtsordnungen nur vergleicht, sondern die um Sachaussagen in Auseinandersetzung mit Gesetzestexten, Rechtsprechung und Lehrmeinungen aus den verschiedenen Ländern gruppiert ist. Für ein und dieselbe Aussage finden sich Belege verschiedener »nationaler« Herkunft, wobei das Material aus den USA, dem Vereinigten Königreich, Frankreich, der Schweiz, Österreich und selbstverständlich der Bundesrepublik Deutschland umfassend berücksichtigt ist, und aus den übrigen Staaten jedenfalls so weit, wie es über das *Yearbook Commercial Arbitration* erschlossen wird. Wenngleich das Buch in vielfältiger Weise auf das Verständnis und das Informationsbedürfnis eines deutschsprachigen Benutzers angelegt ist, so ist es demgemäß nicht zum »deutschen« Recht der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit geschrieben: Zu Recht hält Schlosser in der Schiedsgerichtsbarkeit die Zeit für reif, sich *transnational als persuasive authority* zu verstehen.

Im einzelnen befaßt sich Schlosser in einem ersten Hauptteil zunächst mit den Rechtsquellen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Nach der Behandlung der einschlägigen zwischenstaatlichen Abkommen und der Bedeutung der nationalen Rechte ist hier rechtsdogmatisch besonders anregend, wie Schlosser sich mit der Suche nach nicht durch nationales Recht geprägten Rechtsquellen auseinandersetzt, vor allem mit dem Konzept einer *lex mercatoria* und der Anwendbarkeit von Völkerrecht im Zusammenhang mit Schiedsverfahren, an denen nicht nur Staaten beteiligt sind. Der zweite Hauptteil behandelt den Schiedsvertrag mit Schwerpunkten bei der Schiedsfähigkeit des Streitgegenstandes sowie dem Zustandekom-

men und den Wirkungen des Schiedsvertrages. Schiedsverfahren und Schiedsspruch sind Gegenstand des umfangreichen dritten Hauptteils. Stichworte sind hier anwendbares Verfahrensrecht, Schiedsgerichtsverfassung, der Verfahrensgang im einzelnen und schiedsrichterliche Entscheidung, wobei im letztgenannten Abschnitt auch das in der Hauptsache anwendbare Recht abgehandelt wird. Der vierte und letzte Hauptteil über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen ist wiederum besonders »international« in seiner umfassenden Auseinandersetzung mit zahlreichen nationalen Regelungen sowie einschlägigen bi- und multilateralen Abkommen.

Den Textteil komplettiert ein Anhang, wie er in dieser Breite und Vollständigkeit in keinem anderen Werk zu diesem Thema zu finden ist. Er beginnt mit einem allgemeinen Literaturverzeichnis, das durch Literaturhinweise für einzelne Staaten und Staatengruppen ergänzt wird. Es schließt sich eine alphabetische Länderübersicht über bi- und multilaterale Verträge der Bundesrepublik Deutschland an. Von unschätzbarem Wert sind die beiden folgenden Entscheidungsregister, eines nach Datum und eines nach Kläger geordnet: sie verweisen nicht nur für sämtliche verwerteten Entscheidungen auf die jeweiligen Randziffern im Textteil, sondern sie weisen auch zahlreiche veröffentlichte Fundstellen für sowie Sekundärliteratur zu all diesen Entscheidungen nach. Wiederum wahrhaft international ist das anschließende Gesetzesregister. Den Abschluß bilden 15 eng bedruckte Seiten Stichwortverzeichnis, das zusammen mit dem ausführlichen Inhaltsverzeichnis einen ebenso raschen wie zuverlässigen Zugriff auf jede in dem Buch angesprochene Einzelfrage ermöglicht.

Fazit: »Der Schlosser« ist in Anlage und Ausführung ein grosser Wurf, der in beispielhafter Weise umfassende Information mit wissenschaftlicher Auseinandersetzung verbindet.

Norbert Wühler, Den Haag

**Stormorken, Bjørn/Leo Zwaak: Human Rights Terminology in International Law: A Thesaurus.** Dordrecht, Boston, Lancaster: Nijhoff/Strasbourg: Human Rights Documentation Centre (1987). (Council of Europe/Conseil de l'Europe). 234 S. Dfl. 100.–/US\$ 52.–/£ 30.95

This thesaurus is a product of the Human Rights Documentation Centre of the Council of Europe, Strasbourg, elaborated in cooperation with the Europa Institute of the University of Utrecht and the Netherlands Institute of Human Rights.

The work consists of several comprehensive lists of terms extracted from the major international human rights instruments, with source references provided. It is thus in essence a human rights concordance, although some definitions of terms are also provided. The authors aim to offer both an exhaustive controlled vocabulary on all the rights enshrined in the instruments covered and, through the extensive cross-references provided, a systematic key to the very structure of human rights. The emphasis throughout is on rights, rather than violations of rights, and terms expressing duties have not been included.

The terms included in the thesaurus have been drawn from the substantive



articles of the African Charter on Human and Peoples' Rights, the American Declaration of the Rights and Duties of Man, the American Convention on Human Rights, the European Convention on Human Rights (including its Additional Protocol and Protocols 2, 4, 6 and 7), the European Social Charter, the International Covenant on Civil and Political Rights (and the Optional Protocol thereto), the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, and the Universal Declaration of Human Rights. The legal sources of each term expressing a right are provided; a separate listing of the articles of the instruments covered, for which there are corresponding terms in the thesaurus, supplies a ready-reference to the rights and the terminology involved in each case.

The terms are also placed in a simple hierarchical order, with cross-references to the "top" term, a broader term, a narrower term or a related term. For all groups that have special rights, such rights are also listed as related terms. If a right is specific to a group, this is also indicated. Moreover, the limitations on a right are also comprehensively listed. Thus, even the expert reader who is extremely well-versed in human rights law will almost certainly find this work of interest. For the novice, too, the thesaurus provides a reliable source of basic information.

Peter Macalister-Smith

**United Nations Convention on the Law of the Sea, 1982. A Commentary.**

Myron H. Nordquist, Ed.-in-Chief, Shabtai Rosenne and Louis B. Sohn, Vol. Eds. Vol.V: Arts.279 to 320, Annexes V, VI, VII, VIII and IX, Final Act, Annex I, Resolutions I, III and IV. Dordrecht, Boston, London: Nijhoff (1989). Center for Oceans Law and Policy, University of Virginia. XXXV, 497 S. (Satya N. Nandan and Shabtai Rosenne, General Eds., Neal R. Grandy, Asst. Ed.). Dfl. 295.-/US\$ 165.-/UK£ 95.-

Bei dem hier zu besprechenden Werk handelt es sich um Band V eines auf insgesamt sechs Bände angelegten Kommentars zur Seerechtskonvention von 1982, wovon allerdings bisher lediglich Band I im Jahre 1985 erschienen war. Der vorliegende Band widmet sich dabei den Regelungen zur friedlichen Streitbeilegung sowie den Schlußvorschriften der Konvention. Er überzeugt zunächst durch die Fülle des aufgearbeiteten Materials, welches jeweils tabellarisch den einzelnen Artikeln der Konvention vorangestellt ist. Dabei ist insbesondere hilfreich, daß – soweit möglich – auf die Fundstelle in der von R. Platzöder herausgegebenen Sammlung von Dokumenten zur Konferenzgeschichte Bezug genommen wird. Demgegenüber wird die jeweils relevante Literatur nur cursorisch verarbeitet und in Fußnotenhinweisen aufgezeigt. Insbesondere fehlt es an einer (vorangestellten) Bibliographie.

Die Autoren, neben anderen vor allem Shabtai Rosenne und Louis B. Sohn, haben selbst als Vertreter ihrer Heimatstaaten an der Entstehung der Konvention mitgewirkt, und ihnen gelingt es vielleicht auch aus diesem Grunde in glücklicher Weise, die historische Entstehung der einzelnen Normen darzustellen.

Besonders hervorzuheben ist, daß jeweils auf Parallelen oder Unterschiede zum

Prozeßrecht des Internationalen Gerichtshofes (IGH) oder zur Praxis Internationaler Schiedsgerichte hingewiesen wird, so daß der Kommentar zugleich auch als rechtsvergleichende Arbeitshilfe für andere internationale Rechtsprechungsorgane herangezogen werden kann (so beispielsweise zur Frage der bindenden Wirkung einstweiliger Anordnungen, wo sich die Konvention deutlich vom Statut des IGH absetzt, vgl. hierzu S.52 ff.), zumal es bislang keinen gleichwertigen Kommentar zum Statut des IGH gibt. Umgekehrt werden auch Entscheidungen des IGH zur Klärung von Fragen herangezogen, die sich nicht bereits aus der Entstehungsgeschichte ergeben.

Kritisch anzumerken ist, daß einigen Kernnormen, wie etwa dem Art.287 Konvention (zur Frage der Auswahl des Streitbeilegungsmechanismus) oder Art.288 (zum Umfang der Jurisdiktion *ratione materiae* des jeweiligen Rechtsprechungsorgans) nicht die ihnen gebührende Aufmerksamkeit zuteil wird, sondern daß sie lediglich, was den Umfang und die Dichte der Kommentierung anbelangt, wie vergleichsweise unwesentliche Normen dargestellt werden.

Während die Schlußbestimmungen der Konvention selbst keine wesentlichen Neuerungen enthalten – sieht man einmal von der Unzulässigkeit von Vorbehalten ab – gilt dies um so mehr für die in Resolution III und IV geregelten Fragen der Beteiligung von Nationalen Befreiungsbewegungen und von unter fremder Herrschaft stehenden Gebieten an der Konvention. Insoweit beschäftigt sich das hier vorzustellende Werk durchaus auch mit Fragen, die weit über UNCLOS III hinausweisen, bleibt aber insoweit doch weitgehend deskriptiv.

Insgesamt bleibt zu hoffen, daß sich die anderen Bände in ähnlich detaillierter Form auch mit den materiellen Regelungsnormen der Seerechtskonvention auseinandersetzen werden, vor allem aber auch, daß die Regelungen zur friedlichen Streitbeilegung mit der Konvention praktische Bedeutung erlangen werden, was aber angesichts des derzeitigen Ratifizierungsstandes zumindest für die nähere Zukunft unwahrscheinlich ist, obwohl die Regelungen zur friedlichen Streitbeilegung zu den weitgehend unstrittigen und politisch nicht so brisanten Themen der Konvention gehören. In diesem Zusammenhang ist aus deutscher Sicht auch die Kommentierung zu Art.1 Annex VI betreffend den Sitz des Internationalen Seegerichtshofes von Bedeutung, wo insbesondere auf die zumindest unterschwellig vorhanden gewesene Annahme abgestellt wird, daß der Sitzstaat des Gerichtes zugleich auch Vertragsstaat der Konvention werden würde.

Andreas B. Z i m m e r m a n n

**Zhongguo faxue hui [China Law Society] (Hrsg.): Zhongguo faxue tushu mulu [Katalog der Bücher der chinesischen Rechtswissenschaft].** Beijing (Qunzhong-Verlag): 1986. 1355 S.

Es handelt sich um eines der während der Reformdekade (1979–1989) zustandekommenen Großprojekte der chinesischen Rechtswissenschaft und Rechtsdokumentation, deren Anliegen in der Kenntnisnahme und Bestandsaufnahme in- und ausländischer rechtswissenschaftlicher Arbeitsergebnisse bestand. Als Resultat der

Zusammenarbeit von 39 chinesischen Bibliotheken weist der Katalog knapp 20000 Buchtitel zu allen Rechtsgebieten (einschließlich Rechtstheorie, Rechtsgeschichte und internationales Recht) aus. Der Präsident der China Law Society, Wang Zhongfang, deutet in seinem Vorwort an, daß damit das seit rund 100 Jahren in chinesischen Bibliotheken angesammelte Material erstmals allgemein zugänglich gemacht wird. Es handelt sich ausschließlich um chinesischsprachige Titel, darunter zahlreiche Übersetzungen westlicher, japanischer und sowjetischer Autoren. Ein Großteil der aufgeführten Bücher stammt aus der Zeit vor 1949 (späte Kaiserzeit und die Dekaden der Republik), womit der chinesische Benutzer sich erstmals einen fundierten Eindruck von der rechtswissenschaftlichen Tätigkeit »vor der Befreiung« verschaffen kann; dabei werden Tradition und Kontinuität deutlich, in der die gegenwärtige chinesische Rechtswissenschaft unvermeidlich steht.

Robert Heuser